

## N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Gemeinderates Ossiach am Donnerstag, dem 27. Juni 2019 im Mehrzwecksaal des Ossiacher Tourismus- und Bürgerservicezentrums.

**Beginn:** 19 Uhr 00

**Ende:** 21 Uhr 25

**Anwesende:** Bürgermeister Johann Huber als Vorsitzender  
1. Vizebürgermeister Philipp Kulterer  
2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker  
die Gemeinderatsmitglieder Horst Dreier, DI Oliver Hönigsberger, Gregor Huber, Mag. Gregor Krappinger, Sandra Kulterer, Engelbert Matschnig und Robert Puschl.  
Frau GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble stößt um 19.23 Uhr zur Sitzung

**Ferner anwesend:** AL Bernhard Weger als Schriftführer  
Tamara Traar als Finanzverwalterin  
7 Zuhörer

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden am 7. Juni 2019 schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

- 1.) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Ossiacher Jubiläumsveranstaltungen 2019 ( 10 Jahre CMA, 50 Jahre CS), Bericht
- 3.) Gemeindewasserversorgungsanlage, Wasserumverteilung
- 4.) Grundteilung Dammweg für Übernahme ins öffentliche Gut, weitere Vorgangsweise
- 5.) MTB-Projekt Ossiacher Tauern, Planung und Fördereinreichung
- 6.) Straßensanierung Teilstück 956/2 KG 72323 Ossiach (nördl. Forstschule), Auftragsvergabe
- 7.) Böschungssanierung Sandgrubenweg südlich Ostriach 16 und Ostriach 61
- 8.) Kassenprüfungsbericht Juni 2019
- 9.) Kelag-Connect-Glasfaser-Internet Business, Angebot
- 10.) Kelag, Zusatzvereinbarung für 2020–2021 zum bestehenden Stromliefervertrag „Kommunalmodell“
- 11.) Sanierung von Gemeinde- und Verbindungsstraßen, Förderungsvereinbarungen Kärntner Regionalfonds
- 12.) 1. Nachtragsvoranschlag ordentlicher und außerordentlicher Haushalt 2019
- 13.) Mittelfristiger Investitionsplan 2019 - 2023
- 14.) Flächenwidmungsplanänderungen 2019
- 15.) Wasserbezugsgebührenverordnung 2019 und Tarifordnung
- 16.) Verordnung Parkverbot für Wohnwägen, Wohnmobile und Wohnanhänger
- 17.) Förderantrag Leaderprojekt Erlebnisspielplatz Ossiach
- 18.) WG Ostriach, Nachtrag zur Betriebskostenvereinbarung vom 20.12.2005
- 19.) WG Ostriach, Nachtrag zur Finanzierungsvereinbarung vom 20.12.2005
- 20.) Erweiterung Projekt „Zu- und Umbau sowie Sanierung Rüsthaus Feuerwehr Ossiach“, Sanierung Bestand Obergeschoß und Herstellung Barrierefreiheit

Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 5 K – AGO:

- 21.) Breitbandinitiative Kärnten – BIK, Planungsphase II – Vereinbarung
- 22.) BMI – Auftragsverarbeitungsverordnung betreffend Schulpflicht

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung:**  
**Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende und Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt seine beiden Vorstandskollegen - die Herren Vizebürgermeister Philipp Kulterer und Lorenz Pirker -, ganz besonders heißt er die weibliche Vertreterin im Gemeinderat, Frau Sandra Kulterer, alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates, Frau Tamara Traar als Finanzverwalterin, den Amtsleiter als Schriftführer sowie speziell die zahlreichen Zuhörer, unter anderem 2 Vertreter aus der Gemeinde Reisseck, herzlich willkommen.

Danach stellt der Vorsitzende ausdrücklich die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, die mit der Anwesenheit von 10 von 11 Mitgliedern gegeben ist (Frau GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Lenoble ist noch nicht erschienen).

Hierauf werden Herr Vzbgm. Lorenz Pirker und Frau GR<sup>in</sup> Sandra Kulterer einstimmig zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

In weiterer Folge beantragt der Bürgermeister gemäß § 35 Abs. 5 K-AGO, die Tagesordnung um die Punkte 21 („*Breitbandinitiative Kärnten – BIK, Planungsphase II – Vereinbarung*“) und 22 („*BMI – Auftragsverarbeitungsverordnung betreffend Schulpflicht*“) zu erweitern.

Diesem Antrag wird mit 10 gg. 0 Stimmen die Zustimmung erteilt.

Vor gehen in die Tagesordnung übergibt Herr GR DI Oliver Hönigsberger dem Vorsitzenden einen Dringlichkeitsantrag, der vom Bürgermeister verlesen und nach danach im Sinne § 42 Abs. 2 K-AGO abgehandelt wird.

Ansonsten wird die Tagesordnung in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen, gilt als genehmigt und es beginnt die Abarbeitung des Sitzungsprogrammes.

**Punkt 2 der Tagesordnung:**  
**Ossiacher Jubiläumsveranstaltungen 2019 (10 Jahre CMA, 50 Jahre CS), Bericht**

**Berichterstattung durch den Vorsitzenden:**

2019 ist für die Gemeinde Ossiach ein besonderes Jubiläumsjahr. Gleich zwei mit Ossiachs erfolgreicher Entwicklung der letzten Jahrzehnte im engsten Zusammenhang stehende kulturelle Einrichtungen werden ab Ende Juni mit bedeutungsvollen Veranstaltungen auf sich aufmerksam machen.

**Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:**

Aus Sicht der Amtsleitung wird auf den beiliegenden Bericht im Villacher Fokus – Ausgabe Juni 2019 – besonders hingewiesen. Außerdem auf den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2018, der diesem Sitzungsvortrag angeschlossen ist.

Ferner liegen diesem Sitzungsvortrag auch noch weitere Unterlagen hinsichtlich dieser beiden Jubiläen bei.

**Der nachstehende Bericht des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat mit 10 gg. 0 Stimmen zustimmend zur Kenntnis genommen und lautet wie folgt:**

- a.) Die Carinthische Musikakademie hat anlässlich des Jubiläums 10 Jahre CMA Stift Ossiach keine eigene Festveranstaltung geplant, sondern ist das gesamte Jahr 2019 als Jubiläumsjahr zu betrachten. Unter dem Motto „Wir spielen mit den Zeiten“ findet am 29. und 30. Juni 2019 im Stift Ossiach die Fete Baroque statt, wobei als**

- b.) *einer der Höhepunkte das am 29.06.2019 im Alban Berg Konzertsaal stattfindende Konzert der Baltic Sea Philharmonic anzusehen ist. Für das Jubiläumsjahr 2019 hat der Gemeinderat Ossiach bereits am 20.12.2018 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 7.300,00 zugesagt.*

Am Sonntag, dem 30. Juni 2019 mit Beginn um 10.00 Uhr wird in der Stiftskirche Ossiach die von der Gemeinde Ossiach in Auftrag gegebene und vom Künstlerehepaar Klaus und Eliz Lippitsch komponierte Ossiacher Jubiläumsmesse aus Anlass der beiden Jubiläen 50 Jahre Carinthischer Sommer und 10 Jahre Carinthische Musikakademie Ossiach uraufgeführt. Die Ossiacher Gesangsvereine MGv und Gemischter Chor werden diese Messe mitgestalten. Aus Anlass dieser Festmesse hat der Ossiacher Stiftspfarrer Dechant Mag. Erich Aichholzer das „Ossiacher Marienlied“ getextet. Für dieses Jubiläumsprojekt hat der Gemeinderat Ossiach bereits am 20.12.2018 einen Kostenrahmen von € 5.000,00 beschlossen.

Am Freitag, dem 5. Juli 2019 findet die Jubiläumsveranstaltung „50 Jahre Carinthischer Sommer in Ossiach“ statt, wobei nun folgendes Programm feststeht: Ab 17.30 Uhr im Foyer des Alban Berg Konzertsales:

*Begrüßung der Festgäste - mit Sektempfang durch den Bürgermeister der Gemeinde Ossiach und mit der Gelegenheit, sich eine Bilderauswahl aus 50 Jahren CS-Geschichte anzusehen.*

18.30 Uhr im Alban Berg Konzertsaal Ossiach:

*50 Jahre Carinthischer Sommer „Wir erinnern uns ....“ mit Ehrenintendantin Gerda Fröhlich und Gästen.*

20.00 Uhr Stiftskirche Ossiach:

*Festkonzert 50 Jahre Carinthischer Sommer.*

- c.) *Zusätzlich zu den bereits bekannten Ausgaben für Sektempfang (finanziert aus den Repräsentationsmitteln), entstehen für den Ankauf der Bilder (welche im Besitz der Gemeinde verbleiben) für die Jubiläumsausstellung noch Kosten von rund € 2.000,00, welche dem Kulturbudget der Gemeinde Ossiach angelastet und hiermit beschlossen werden.*

*Für eine allensfalls notwendige Bedeckung ist im 2. NTV 2019 Vorsorge zu treffen. bedeckt werden.*

*In Anbetracht der umfassenden Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt ohne Wortmeldung abgeschlossen.*

### Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Gemeindewasserversorgungsanlage, Wasserumverteilung

#### Der Vorsitzende berichtet:

Die Gemeinde Ossiach hat bereits vor vielen Jahren durch die Anbindung der Gemeindewasserversorgungsanlage an die Stadtgemeinden Villach und Feldkirchen eine zukunftsweisende Lösung für die Sicherstellung der Wasserversorgung getroffen.

Nunmehr ist aber durch die deutliche Anhebung der Wasserbezugsgebühren in Feldkirchen (aktuell € 3,22/m<sup>3</sup>) für die Gemeinde Ossiach das Problem entstanden, dass für die Inanspruchnahme des „Feldkirchner Wassers“ fast die doppelte Gebühr als in Ossiach zu bezahlen ist.

Es ist überdies eine Tatsache, dass jene Quellen, welche den HB Ossiach speisen, im Gegensatz zu jenen in Alt-Ossiach keine Arsenbelastung aufweisen. Dies führte dazu, dass in

Alt-Ossiach nach der Prefelnigquelle auch die „Galleberg-Quellen“ (Sommer 2004) wegen zu hoher Arsenbelastung (letzter Messwert: 22 µg/l – Grenzwert = 10 µg/l) aus dem Netz genommen werden mussten. Aus diesem Grunde ist so rasch als möglich eine Umverteilung der Wasserressourcen (derzeitiges Überwasser im HB Ossiach ca. 3 l/sec) vorzunehmen.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Damit der Wasserhaushalt nicht aus den Fugen gerät, ist - wie vor beschrieben - die Umverteilung der Wasserressourcen von Ossiach nach Alt-Ossiach ein Gebot der Stunde.

Derzeit werden bereits entsprechende Möglichkeiten geprüft, wobei sich die Errichtung einer Pumpanlage (Drucksteigerungsanlage) im Bereich des Hochbehälters Ossiach in Form eines eigenen Schachtbauwerkes als wahrscheinlich zielführendste Variante herauskristallisiert hat.

Für diese Maßnahmen erfolgen nun die entsprechenden Kostenberechnungen.

In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, eine Rohrnetzanalyse durchführen zu lassen.

Zur Finanzierung:

Es wird versucht, für diese Umverteilung des Trinkwassers - für die ja die Transportleitung des WVO verwendet werden soll – den WVO als Projektträger zu gewinnen.

Ferner wird vorgeschlagen, auch das Projekt „Arsenfilterung“ massiv weiter zu verfolgen und sich diesbezüglich vor allem auf die „Gallebergquellen“ und „Lampelequellen“ zu konzentrieren.

*Nach Beendigung der Berichterstattung verliest der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 21.06.2019 vor, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

***Es ist so rasch als möglich ein Projekt mit Kostenberechnung für die Umverteilung der in Ossiach zur Verfügung stehenden Wasserressourcen Richtung Hochbehälter Alt-Ossiach zu entwickeln. Mangels Platzreserven im Hochbehälter Ossiach ist daran gedacht, in unmittelbarer Nähe ein Schachtbauwerk zu errichten, in dem eine Drucksteigerungsanlage mit einem doppelten Pumpensystem samt den erforderlichen Installationen untergebracht werden kann.***

***Das gesamte Projekt soll – soweit als möglich – über den Wasserverband Ossiach abgewickelt und in weiterer Folge über die jährlichen Betriebskosten refinanziert werden.***

***Weiters wird auch der Beschluss gefasst, einerseits die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage einer Rohrnetzanalyse zu unterziehen und andererseits sich hinsichtlich Arsenfilterung auf die „Lampelequellen“ und „Gallebergquellen“ zu konzentrieren.***

***Auch für diese beiden Maßnahmen sind Projektkosten zu ermitteln.***

***Ziel dieser Maßnahmen ist es, dass künftig außer den notwendigen Spülungsmaßnahmen der „Feldkirchner Leitung“ und der ohnehin aus der Stadt Villach vertraglich geregelten und zu bezahlenden Mindestabnahmemenge von 9500 m<sup>3</sup> kein weiterer Wasserzukauf mehr notwendig wird.***

**Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen**

*Eine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn **GR DI Oliver Hönigsberger**.*

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:  
Grundteilung Dammweg für Übernahme ins öffentliche Gut, weitere  
Vorgangsweise

**Berichterstattung:**

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgenden Beschluss gefasst: *Mit der Wassergenossenschaft Bleistätter Moor (Obmann: Albin Kanzi) sind hinsichtlich Übernahme des sogenannten „Dammweges“ beginnend von der Bleistättermoor Straße (L 50) Richtung Westen bis zur Tiebelbrücke ins öffentliche Gut, Verhandlungen aufzunehmen.*

*Als Begründung wird angeführt, dass die Instandhaltung und Pflege dieser Anlage ohnehin schon seit jeher von der Gemeinde Ossiach durchgeführt wird, weshalb auch die davon betroffenen Flächen nun ins öffentliche Gut übergehen sollen.“*

Die Gespräche mit dem damaligen Obmann der WG Bleistätter Moor (Herrn Albin Kanzi) haben zum Ergebnis geführt, dass die WG Bleistätter Moor bereit ist, den Dammweg ins öffentliche Gut der Gemeinde Ossiach zu übertragen.

Aus diesem Grunde wurde auch – im Einvernehmen mit dem Land Kärnten – der Dammweg vermessungstechnisch so hergestellt, dass er eine durchgehende Weganlage darstellt und nicht mehr in einem Teilbereich andere Flächen durchschneidet, siehe dazu die Trennstücke 1 (6 m<sup>2</sup> vom Gst. Nr. 1039 KG 72323 Ossiach zum Dammweg - Gst. Nr. 1040 KG 72323 Ossiach), 2 (80 m<sup>2</sup> vom Gst. Nr. 1038/1 zum Dammweg – Gst. Nr. 1035 KG 72323 Ossiach) und 3 (5 m<sup>2</sup> vom Gst. Nr. 1037 KG 72323 zum Dammweg – Gst. 1035 KG 72323 Ossiach) der Vermessungsurkunde DI Riha, GZ.: 9105/19 vom 13.05.2019.

Das restliche Trennstück 4 des westlichen Teiles der Parz. 1038/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 554 m<sup>2</sup> geht zur ARGE Naturschutz und wird mit dem Grundstück 579/4 KG 72323 Ossiach vereinigt. Die Vermessungskosten und Einreichgebühr für das Vermessungsamt (Gesamt ca. € 1.650,00) hat die Gemeinde Ossiach bereits bezahlt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die vermessungstechnische Grundlage ist nun geschaffen, sodass der Dammweg ins öffentliche Gut übernommen werden kann. Es fehlt allerdings noch der endgültige GR-Beschluss und die Kundmachung hinsichtlich der Übernahme und die Abklärung mit dem Vermessungsamt, ob die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes möglich ist.

Jedenfalls sollte mit der Übernahme des Dammweges auch eine Regelung der übrigen Wegflächen im Bleistätter Moor, die im Eigentum der WG Bleistätter Moor liegen, einhergehen.

Diesbezüglich sind noch Verhandlungen mit der Wassergenossenschaft Bleistätter Moor notwendig.

*Nach Ende des Berichtsverfahrens trägt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 21.06.2019 vor, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*

*der Gemeinderat möge beschließen:*

***Die vorliegende Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Eberhard Riha, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen in 9560 Feldkirchen/Kärnten, Villacher Str. 9, zur Teilung der Grundstücke 1040, 1039, 1038/1, 1037, 1035 und 579/4 je KG 72323 Ossiach – wie im obigen Bericht beschrieben - wird beschlossen, sodass der Dammweg in der Gemeinde Ossiach nun eine durchgehende Weganlage darstellt. Die dafür erwachsenen Kosten in Höhe von rund € 1.650,00 trägt die Gemeinde Ossiach.***

***Im Gegenzug ist mit der WG Bleistätter Moor in Verhandlung zu treten, dass die übrigen Wegflächen am Bleistätter Moor, die sich im Eigentum der WG. Bleistätter Moor befinden und im Gemeindegebiet Ossiach liegen, zu denselben Konditionen wie bisher benützt werden können, d.h. die Gemeinde trägt die Kosten für die Instandhaltung, Pflege und übernimmt auch die Haftung als Wegehalter, zahlt dafür aber kein Benützungsentgelt.***

***Diesbezüglich sollte ein gemeinsamer Gesprächstermin, auch unter Miteinbeziehung des Landes Kärnten wegen dem im Bleistätter Moor verlaufenden Radweg sowie der Instandhaltung der Tiebelbrücken, vereinbart werden.***

**Erst, wenn ein akzeptables Verhandlungsergebnis erzielt wird, erfolgt der endgültige Beschluss im Gemeinderat hinsichtlich der Übernahme des Dammweges ins öffentliche Gut und ist die Frage der grundbücherlichen Durchführung zu klären.**

**Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen**

Angeichts der ausführlichen Berichterstattung geht dieser Tagesordnungspunkt **ohne Wechselrede** ins Abstimmungsverfahren über.

**Zu Punkt 5 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
MTB-Projekt Ossiacher Tauern, Planung und Fördereinreichung**

**Berichterstattung:**

Wie den Sitzungsunterlagen zu entnehmen ist, ist der Tourismusbeirat Ossiach in seiner Sitzung am 7. Mai 2019 zum Ergebnis gekommen, die Finanzierung der Planungskosten und Konzeptionierung der MTB Trails nach Maßgabe „ING=Infrastrukturnutzungsgrad“ zu unterstützen.

Die Planungskosten betragen € 10.000,00. Die Projekteinreichung (LEADER-Projekt) soll im Herbst 2019 erfolgen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 500.000,00, wobei der Kostenanteil für die Gemeinde Ossiach mit rund € 100.000,00 beziffert wird.

**Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:**

Aus Sicht der Amtsleitung ist grundsätzlich jede Idee, die zur Erweiterung und Verbesserung der Infrastruktur führt, zu begrüßen. Seitens der Finanzverwalterin ist derzeit keine Stellungnahme möglich, da aufgrund des fehlenden Finanzierungskonzeptes derzeit nicht abschätzbar ist, ob und in welcher Höhe finanzielle Belastungen für den Gemeindehaushalt zu erwarten sind.

Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 21.06.2019 vor, der wie folgt lautet und nach einem umfangreichen Beratungsprozess zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Gemeinde Ossiach ist grundsätzlich bereit, im Rahmen des ING-Schlüssels anteilige Planungskosten für neue MTB-Strecken im Bereich der Ossiacher Tauern mitzufinanzieren. Allerdings muss Klarheit geschaffen werden, welche Streckenführungen in Frage kommen und ob eine Projektumsetzung ohne Zustimmung der ÖBf AG überhaupt möglich ist.**

**Es wird vorgeschlagen, beim Termin mit der ÖBf AG am 02.07.2019 in der Gemeinde Ossiach dieses Thema anzuschneiden.**

**Derzeit wird rechtlich geprüft, ob die Einhaltung der Rahmenbedingungen für die Benützung von MTB-Strecken u.a. auf ÖBf-Gründen von Organen der Bergwacht überprüft werden kann, wenn ja, wäre mit der ÖBf AG abzuklären, ob mit einer solchen Überwachungsmöglichkeit eine Projektzustimmung seitens der ÖBf AG denkbar wäre.**

**Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen** (Gegenstimme: GR DI Oliver Hönigsberger)

Im Rahmen des Beratungsverfahrens wird der als Zuhörer anwesende und in der Region Villach Tourismus GmbH für Projektentwicklung Rad zuständige Mitarbeiter Andreas Holzer eingeladen, kurz über das Thema „MTB-Trails“ zu berichten. Dieser führt aus, dass es sich bei MTB-Trails um eigens errichtete Weganlagen handelt, die von einer breiten Masse (Breitensport) benützt werden können und **nicht** mit „Downhill-Strecken“ zu vergleichen sind. Derzeit laufen die Verhandlungen mit den Grundeigentümern, um in den Ossiacher Tauern ein Projekt auf Schiene zu bringen.

Der Bürgermeister dankt Herrn Holzer für seine Ausführungen.

An der anschließenden **regen Diskussion** beteiligen sich **neben dem Vorsitzenden** noch die Gemeinderätinnen **Mag.<sup>a</sup> Lenoble** (2 Wortmeldungen) und **Sandra Kulterer** sowie die Gemeinderäte **Mag. Krappinger** (2 Wortmeldungen), **Vzbgm. Pirker, Dreier und DI Hönigsberger**.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: *BE. BGM Johann Huber*  
**Straßensanierung Teilstück 956/2 72323 Ossiach (nördl. Forstschule),  
 Auftragsvergabe**

**Der gewählte Berichterstatter führt aus:**

Durch die Tatsache, dass die Verbindungsstraße (Teilfläche des Grundstückes 956/2 KG 72323 Ossiach der BIG) von der Forstschulstraße Richtung Ostseite Stift durch das relative starke Verkehrsaufkommen der Besucher von Kirche/Friedhof, Stift-CMA und Carinthischer Sommer schon sehr in Mitleidenschaft gezogen ist, besteht in diesem Bereich (ca. auf eine Länge von 60 m) dringender Handlungsbedarf.

Auch angesichts der bevorstehenden Jubiläumsveranstaltungen von CMA und CS sollte – wenn möglich noch in KW 26 – eine Sanierung erfolgen.

Die Ausschreibung ist bereits im April erfolgt und die geprüften Angebote liegen vor.

Auch wurde zwischenzeitlich die Grundeigentümerin BIG kontaktiert und ist nun am 18.06.2019 die Zustimmungserklärung für die geplante Sanierung eingelangt, sodass einer raschen Umsetzung nichts mehr im Wege steht.

**Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:**

Aus der von der VG Feldkirchen für die Gemeinden Ossiach vorgenommenen Ausschreibung ist die Swietelsky – Baubüro Feldkirchen, als Bestbieter hervorgegangen. Um Kosten zu sparen, wird seitens des Tiefbautechnikers der VG Feldkirchen eine Sanierung mittels KRC-Material anstelle von Asphalt vorgeschlagen. Die Kosten für diese Variante betragen brutto € 6.141,00 anstelle 12.081,90 Euro.

Die Finanzierung erfolgt über das außerordentliche Vorhaben „Gemeinde- und Verbindungsstraßen 2019-2020“, für welches bereits der aufsichtsbehördlich genehmigte Finanzierungsplan vom 12.04.2019, Zahl: 03-FE6-8/18-2019 über € 695.000,00, vorliegt.

**Anregung:** Da die BIG für den Erwerb des betroffenen Wegabschnittes einen Grundpreis von € 55,00 in Erwägung zieht, sollte die Möglichkeit eines Grundtausches ins Spiel gebracht werden. Diesbezüglich wurde seitens der Amtsleitung bereits beim BIG-Teamleiter für Kärnten (Herrn DI Velikogne) vorgefühlt.

Nach Beendigung der Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 21.06.2019 dar, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

**Aufgrund der vorgenommenen Ausschreibung und des Bestbieterangebotes vom 08.05.2019 erhält die Swietelsky Bauges.m.b.H., Zweigniederlassung Kärnten/Osttirol, Baubüro Feldkirchen, den Auftrag für die Teilsanierung des westlichen Anschlussstückes der Forstschulstraße (Teilfläche des Grundstückes 956/2 KG 72323 Ossiach) Richtung Stift Ostseite auf eine Länge von ca. 60 m und eine Breite von ca. 3,50 m. Die Bruttoauftragssumme beträgt € 6.141,00. Die Bedingungen des Grundeigentümers BIG lt. Eingabe vom 18.06.2019 werden anerkannt und mittels Zweitschrift bestätigt.**

**Sollte jedoch eine Sanierung terminlich in KW 26 nicht mehr möglich sein, wird das Vorhaben auf Herbst 2019 verschoben und versucht, in Eigengregie mit den Bauhofmitarbeitern noch in KW 26 die desolatesten Stellen instandzusetzen und zu verdichten.**

*Hinsichtlich Übernahme dieses Teilstückes ins öffentliche Gut wird auf das Schreiben der BIG vom 18.06.2019 verwiesen, wonach der Kaufpreis für diese Fläche mit € 55,00/m<sup>2</sup> festgelegt wird.*

*Da für die Gemeinde Ossiach ein Kauf dieser Fläche um den angebotenen Preis nicht in Frage kommt, ist nur mehr die Möglichkeit eines Grundtausches ein Thema.*

*Diesbezüglich ist mit der BIG in Verhandlungen einzutreten.*

**Abstimmungsergebnis heute: 11 gg. 0 Stimmen**

Am **Beratungsverfahren** nehmen neben dem **Vorsitzenden** die Herren **Gemeinderäte Puschl** (2 Wortmeldungen) und **Mag. Krappinger** teil.

**Abschließende Feststellung des Bürgermeisters:**

Nachdem die Swietelsky Bauges.m.b.H. in Folge Arbeitsüberlastung die geplanten Sanierungsmaßnahmen im Juni 2019 nicht mehr durchführen kann, wurde die beschlossene Alternativvariante (Ausbesserung in Eigenregie durch Bauhofmitarbeiter) umgesetzt.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Böschungssanierung Sandgrubenweg südlich Ostriach 16 und Ostriach 61

**Berichterstattung durch den Bürgermeister:**

Im Herbst 2018 wurden beim Sandgrubenweg in Ostriach südlich der Anwesen Ostriach 61 und Ostriach 16 (vgl. Grone) Setzungen im talseitigen Straßenbankett festgestellt. Als Erstmaßnahme wurde dieser Bereich mit einem Absperrband gekennzeichnet und in weiterer Folge sowohl der Tiefbautechniker der VG Feldkirchen (Herr Ing. Rindler) als auch das Ingenieurbüro für Geologie und Geotechnik – ibg ZT sowie der Landesgeologe Herr Dieter Tanner, MSc zu Rate gezogen.

Am 22.03.2019 wurde die Schadstelle mit dem Landesgeologen besichtigt und von diesem die im Sitzungsakt aufliegende geologische Stellungnahme abgegeben und Lösungsvorschläge unterbreitet.

**Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:**

Die Setzungen nördlich des Sandgrubenweges sind vermutlich auf Starkregenereignisse zurückzuführen, vor allem auf jene im Oktober 2018.

Aus diesem Grunde wurde auch über das Land Kärnten eine Meldung als Katastrophenschaden erstattet.

**Empfehlung:** Es sollte so rasch als möglich ein Projekt hinsichtlich der vom Landesgeologen vorgeschlagenen Straßenverlegung durch die VG Feldkirchen ausgearbeitet werden, um dann im nächsten Schritt mit den betroffenen Grundeigentümern in Verhandlungen treten zu können.

Hinsichtlich der Finanzierung ist abzuwarten, ob eine Förderung aus dem Katastrophenfonds genehmigt wird, andernfalls kann das Vorhaben über das Projekt „Sanierung Gemeinde- und Verbindungsstraßen 2019-2020“ finanziert werden.

Nach diesem umfassenden Bericht erläutert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 21.06.2019 vor, der folgendes Aussehen hat und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

**Der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen (Tiefbau) wird beauftragt, im Sinne der Stellungnahme und des Lösungsansatzes des Landesgeologen vom 28.03.2019, für die Sanierung der talseitigen Hangsetzungen im Bereich des Sandgrubenweges oberhalb der Liegenschaften Ostriach 16 und Ostriach 61 ein Projekt zu erstellen. Dabei ist vor-**

*gesehen, die Straße im betroffenen Bereich ca. 1,00 – 1,50 m bergseits zu verlegen und zusätzlich Hangsicherungsmaßnahmen durchzuführen (z.B. bewehrte Erde, Steinschlichtung, auch der Böschungsabtrag könnte ein Thema sein).*

*Dieser Variante 1 im Gutachten des Landesgeologen sollte jedenfalls der Vorzug gegeben werden, erst wenn diese Möglichkeit (allenfalls durch Scheitern von Grundverhandlungen mit den betroffenen Anrainern) nicht realisierbar ist, wäre über Variante 2 nachzudenken. Eine Kopie des Gutachtens des Landesgeologen ist diesem Sitzungsprotokoll als Beilage GR „27.06.2019/TOP 7“ angeschlossen.*

### **Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Im Zuge des Beratungsverfahrens melden sich Herr **GR DI Hönigsberger** und Frau **GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Lenoble** zu Wort.

### **Zu Punkt 8 der Tagesordnung: BE. GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Marie Lenoble Kassenprüfungsbericht vom 25.06.2019**

Die **gewählte Berichterstatterin** informiert kurz über die am 25.06.2019 stattgefundene Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses und zitiert die wichtigsten Inhalte der gegenständlichen Niederschrift.

*Der Vorsitzende dankt für die Berichterstattung und bringt dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.06.2019 zur Kenntnis, der folgendes Aussehen hat und nach umfangreicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

**Die vorliegende Niederschrift über die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss wird grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**Allerdings wird zu Punkt 3 dieser Niederschrift dezidiert festgehalten, dass eine Entscheidung, ob ein Vorhaben umgesetzt wird oder nicht, nicht in die Kompetenz des Kontrollausschusses fällt, sondern dafür nach wie vor der Gemeinderat zuständig ist bzw. der Gemeindevorstand, wenn eine Kostengrenze von € 9.085,00 nicht überschritten wird.**

### **Abstimmungsergebnis: 9 g. 2 Stimmen** (Gegenstimmen: GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Lenoble und GR DI Hönigsberger)

Im Zuge der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes entwickelt sich vor allem hinsichtlich Einbau eines Treppenliftes beim Rüsthaus eine rege Diskussion, an der sich neben dem **Vorsitzenden** noch Frau **GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Lenoble** (2 Wortmeldungen) und Herr **GR Mag. Krappinger** (ebenfalls mit 2 Wortmeldungen) beteiligen.

### **Zu Punkt 9 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber Kelag-Connect-Glasfaser-Internet Business, Angebot**

### **Berichterstattung durch den Bürgermeister:**

Die KELAG beabsichtigt mit ihrem Tochterunternehmen Kelag-Connect, im Gemeindegebiet von Ossiach ein Glasfasernetz unter der Voraussetzung aufzubauen, dass eine entsprechende Anzahl von „Kunden“ (= Betriebe, öffentliche Institutionen etc.) sich an diesem Projekt beteiligt.

Aus diesem Grunde ist Kelag-Connect auch an die Gemeinde Ossiach mit einem Angebot herangetreten sowohl das Gemeindeamt (TBSZO) als auch weitere Einrichtungen wie Volksschule oder Erlebnisbad für die Teilnahme an diesem Vorhaben zu gewinnen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Glasfasernetze in Zukunft den digitalen Datenverkehr bestimmen werden.

Derzeit sind aufgrund der vorliegenden Angebote die Kosten sowohl für die Herstellung der Infrastruktur als auch für den laufenden Betrieb noch eher im oberen Kostenbereich angesiedelt.

Es ist daher die Grundsatzfrage zu stellen, ob die Gemeinde Ossiach an einer Teilnahme an diesem Projekt interessiert ist.

So betragen die Kosten für das TBSZO jeweils netto € 2.000,00 für Aktivierungsentgelt, € 4.240,00 für Infrastrukturinvestition und zwischen € 129,00 - € 399,00 für monatliche Entgelte.

Für die VS sind lediglich die Kosten für Infrastruktur günstiger (€ 2.800,00), ansonsten ist das Angebot analog jenem für das TBSZO.

Aus Sicht der Amtsleitung und der Finanzverwalterin ist eine Finanzierung ohne entsprechende Förderung eigentlich derzeit nicht denkbar.

*Nach Beendigung der Berichterstattung verliert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 21.06.2019, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

***Grundsätzlich ist festzuhalten, dass derzeit in diesem Bereich mehrere Projekte (Breitbandinitiative Kärnten-BIK, KELAG und A1) im Laufen sind.***

***Der Gemeindevorstand Ossiach hat am 18.09.2018 die ICT-META Consulting EWIV in 1110 Wien, Simmeringer Hauptstr. 24, auf der Grundlage des Angebotes vom 08.09.2018 und des Ergebnisses der Angebotsprüfung der BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH vom 10.09.2018, mit der Erstellung eines Breitband – Masterplanes für die Gemeinde Ossiach beauftragt.***

***Die Vorerhebungen seitens der Gemeinde für diesen Masterplan wurden in der Zwischenzeit abgeschlossen.***

***Aus diesem Grunde konzentriert sich die Gemeinde Ossiach auf die Schiene des Landes Kärnten (BIK – Breitbandinitiative Kärnten), weshalb derzeit den Angeboten von Kelag-Connect nicht näher getreten werden kann.***

***Jedenfalls wird die Gemeinde Ossiach bei sämtlichen anstehenden Tiefbauprojekten entsprechende Leerverrohrungen für Glasfaserkabel mitverlegen.***

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Aufgrund der umfassenden Berichterstattung ist dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** vom Beratungs- ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: BE. BGM Huber  
Kelag, Zusatzvereinbarung für 2020-2021 zum bestehenden Stromliefervertrag  
„Kommunalmodell“

**Berichterstattung durch den Vorsitzenden:**

Vertreter der KELAG haben in einem persönlichen Gespräch am 26.02.2019 im Beisein von Bürgermeister und Amtsleiter, der Gemeinde Ossiach ein Angebot bzw. eine Zusatzvereinbarung für die Stromlieferung in den Jahren 2020 – 2021 zum bestehenden Kommunalmodell vom 11.02.2016 unterbreitet.

Der ursprünglich angebotene Tarif von € 5,95 Cent/kWh wurde von der KELAG mit Eingabe vom 12.04.2019 insofern nachgebessert als der Energieeffizienzbonus von 10 % auf 16,3 % erhöht wurde.

Somit reduziert sich der angebotene Tarif von 5,95 Cent auf 5,55 Cent/kWh.

Seitens des Kärntner Gemeindebundes wurde den Gemeinden mit Schreiben vom 19.02.2019 vergaberechtliche Informationen übermittelt.

Am Ende seiner Ausführungen stellt der Bürgermeister fest, dass am 24.06.2019 auch noch das Angebot der Energie Klagenfurt GmbH eingelangt ist. Dieses sieht einen Preis von 5,69 ct/kWh vor und liegt über dem Angebot der KELAG.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Gemeinde Ossiach hat zusätzlich zum Angebot der KELAG noch zwei weitere Stromanbieter, und zwar AAE Naturstrom Vertrieb GmbH, Kötschach-Mauthen und Stadtwerke Klagenfurt zur Anbotslegung eingeladen.

Bis dato ist jedoch nur das Angebot von AAE eingetroffen. Dieses lautet 5,72 Cent/kWh und gilt für die Jahre 2020 und 2021.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 21.06.2019, der folgendes Aussehen hat und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

***In Anbetracht der Nachbesserung des ursprünglichen Kelag-Angebotes vom 26.02.2019 durch die Erhöhung des Energieeffizienzbonus von 10 % auf 16,3 %, wird die Zusatzvereinbarung mit der KELAG zum bestehenden Stromliefervertrag „Kommunalmodell“ vom 18.10.2007, welcher mit dem 2. Zusatz vom 05.07.2016 bis 31.12.2019 verlängert wurde, beschlossen.***

***Durch die angeführte Erhöhung des Energieeffizienzbonus beträgt nun der neue Preis 5,55 Cent/kWh ab 01.01.2020 und gilt bis 31.12.2021.***

***Das Vergleichsoffert von AAE Naturstrom Vertrieb GmbH Kötschach-Mauthen liegt mit 5,72 Cent/kWh deutlich über jenem der KELAG.***

***Am 24.06.2019 ist auch noch das Angebot der Stadtwerke Klagenfurt (Energie Klagenfurt GmbH) eingelangt, welches mit einem Preis von 5,69 Cent/kWh allerdings auch höher ist als jenes der KELAG.***

***Die gegenständliche Zusatzvereinbarung ist diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „Beilage GR 27.06.2019/TOP 10“ angefügt.***

**Abstimmungsergebnis: 9 gg. 2 Stimmen** (Gegenstimmen: Mag.<sup>a</sup> Lenoble, DI Hönigsberger)

Am Beratungsverfahren beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden** Frau **GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Lenoble** (2 Wortmeldungen) und die Gemeinderäte **DI Hönigsberger** (2 Wortmeldungen) und **Vzbgm. Pirker**.

**Zu Punkt 11 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber**  
**Sanierung von Gemeinde- und Verbindungsstraßen, Förderungsvereinbarungen**  
**Kärntner Regionalfonds**

**Berichterstattung:**

Auf Grund der Anträge der Gemeinde Ossiach vom 15.01.2019 bzw. 22.02.2019 hat das Kuratorium des Kärntner Regionalfonds in seiner Sitzung am 25.03.2019 die Aufnahme des Projektes „Sanierung von Gemeinde- und Verbindungsstraßen“ in das Förderprogramm des Kärntner Regionalfonds genehmigt und der Gemeinde Ossiach entsprechend den Richtlinien

des Kärntner Regionalfonds die Zusicherung über eine Förderung in Höhe von **€ 347.500,00** erteilt.

Die entsprechende Förderungsvereinbarung wurde der Gemeinde Ossiach in zweifacher Ausfertigung übermittelt und bedarf nun der Annahme durch die Förderungswerberin.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Das gegenständliche Regionalfondsdarlehen in Höhe von € 347.500,00 wird in 2 Tranchen ausbezahlt, und zwar 2019 EUR 177.500,00 und 2020 EUR 170.000,00. Die Refinanzierung erfolgt in 8 gleich hohen Jahresbeträgen mit einem jährlichen Zinssatz von 1,50 Prozent auf den aushaftenden Kreditbetrag und wird mittels BZ – Bindung finanziert.

*Nach Abschluss der Berichterstattung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 21.06.2019 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

***Die Förderungsvereinbarung abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ossiach als Förderungswerberin und dem Kärntner Regionalfonds als Förderungsgeber über die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur für das Projekt „Sanierung von Gemeinde- und Verbindungsstraßen“ in Höhe von EUR 347.500,00 wird beschlossen und vorbehaltlos angenommen.***

***Der gewährte Kredit ist in acht gleich hohen Jahresbeträgen zurückzuzahlen. Zur Sicherstellung des Nominalvermögens (Realwert) des Fonds wird ein jährlicher Zinssatz von 1,5 Prozent auf den aushaftenden Kreditbetrag verrechnet. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt mittels Einzugsermächtigung jeweils zum 30.06., beginnend ab dem der Auszahlung folgenden Jahr.***

***Eine Ausfertigung der Förderungsvereinbarung liegt diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „Beilage GR 27.06.2019/TOP 11“ bei.***

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

***Angesichts der umfassenden Berichterstattung geht dieser Tagesordnungspunkt ohne Beratungs- ins Abstimmungsverfahren über.***

**Zu Punkt 12 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Nachtragsvoranschlag ordentlicher und außerordentlicher 2019**

**Der Vorsitzende ersucht die Finanzverwalterin Tamara Traar um Berichterstattung, worauf diese wie folgt ausführt:**

Seit der Beschlussfassung des Voranschlages 2019 am 21.12.2018 ist mehr als ein halbes Jahr vergangen und es wurden die notwendigen Budgetanpassungen sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt vorgenommen.

Dabei erhöht sich das Volumen des ordentlichen Haushaltes um € 457.300,00 von bisher € 3.119.900,00 auf € 3.577.200,00, im außerordentlichen Haushalt beträgt die Erweiterung auf der Einnahmen- und Ausgabenseite € 665.900,00, und zwar von bisher € 222.400,00 auf € 888.300,00.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2019 ist sowohl im ordentlichen Haushalt als auch im außerordentlichen Haushalt ausgeglichen.

Auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses 2018 wurden die nachstehend angeführten Abgänge im ordentlichen Haushalt sowie den Haushalten mit Kostendeckungsprinzip vollständig eingearbeitet:

|                                                     |            |
|-----------------------------------------------------|------------|
| Einrichtungen Förderung und Maßnahmen Tourismus E/A | 217.500,00 |
| Sollabgang JR 2018, Gesamtsumme                     | 35.956,39  |
| Bauhof Soll-Abgang                                  | 8.709,15   |
| Wasserhaushalt Soll-Abgang                          | 6.601,70   |
| Kanalhaushalt Soll-Abgang                           | 2.143,58   |
| Müllhaushalt Soll-Abgang                            | 1.583,29   |

Danach erläutert die Finanzverwalterin noch einige größere Positionen im Einnahmen- und Ausgabenbereich und verweist auf die tieferstehend im Detail aufgelisteten Beträge über € 1.000,00 im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt und merkt abschließend noch an, dass alle übrigen Änderungen geringfügige Beträge betreffen, die im Detail der im Sitzungsakt befindlichen Aufstellung zu entnehmen sind.

**Auflistung 1. NTV 2019 oH - Änderungen Einnahmen ab € 1.000,00:**

|                |                                                                       |             |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1/01000/51100  | Zentralamt, Bezüge handwerk. Verw.(VA gekürzt lt. RA 2018)            | -2.800,00   |
| 1/01000/67000  | Zentralamt, Versicherungen (VA gekürzt, lt. RA 2018)                  | -1.000,00   |
| 1/0700/7290    | Verfügun gsmittel, (gesetzl Anpassung lt. NTV 2019)                   | 1.100,00    |
| 1/16300/6170   | Feuerwehr, Instandh. von Fahrzeugen (Repar.Feuerweh rfahrzeuge)       | 1.600,00    |
| 1/21100/4510   | Volksschule, Brennstoffe (höhere Kosten Heizöl)                       | 1.500,00    |
| 1/2110/5110    | Volksschule, Bezüge handwerk. Verw.(VA gekürzt lt. RA 2018)           | -5.000,00   |
| 1/01000/51100  | Zentralamt, Bezüge handwerk. Verw.(VA gekürzt lt. RA 2018)            | -2.800,00   |
| 1/01000/67000  | Zentralamt, Versicherungen (VA gekürzt, lt. RA 2018)                  | -1.000,00   |
| 1/0700/7290    | Verfügun gsmittel, (gesetzl Anpassung lt. NTV 2019)                   | 1.100,00    |
| 1/16300/6170   | Feuerwehr, Instandh. von Fahrzeugen (Repar.Feuerweh rfahrzeuge)       | 1.600,00    |
| 1/01000/51100  | Zentralamt, Bezüge handwerk. Verw.(VA gekürzt lt. RA 2018)            | -2.800,00   |
| 1/01000/67000  | Zentralamt, Versicherungen (VA gekürzt, lt. RA 2018)                  | -1.000,00   |
| 1/0700/7290    | Verfügun gsmittel, (gesetzl Anpassung lt. NTV 2019)                   | 1.100,00    |
| 1/16300/6170   | Feuerwehr, Instandh. von Fahrzeugen (Repar.Feuerweh rfahrzeuge)       | 1.600,00    |
| 1/21100/4510   | Volksschule, Brennstoffe (höhere Kosten Heizöl)                       | 1.500,00    |
| 1/2110/5110    | Volksschule, Bezüge handwerk. Verw.(VA gekürzt lt. RA 2018)           | -5.000,00   |
| 1/3220/7280    | Maßnahmen zur Förd.Musikpfl.(Beitrag CMA öffentliche WC)              | 2.000,00    |
| 1/4260/7770    | Flüchtlingshilfe, Kapitaltransferzahl. (VA gekürzt, zu hoch)          | -2.300,00   |
| 1/6160/720009  | Sonst.Straßen/Wege, Kostenbeitr.WiHof Arbeiter (Einnahme WiHof)       | 1.500,00    |
| 1/6800/05000   | Post-und Telekommunikationsdienste, Breitband Masterplan              | 3.800,00    |
| 1/77000/9101   | Fremdenverkehr, Zuführung an den oH; (Darlehen Tourismusabgang)       | 2.500,00    |
| 1/82000/0200   | Wirtschaftshof, Maschinen (Mulchgerät)                                | 6.700,00    |
| 1/82000/40100  | Wirtschaftshof, Materialien (geschätzter Bedarf 2019)                 | -1.500,00   |
| 1/82000/5230   | Wirtschaftshof, Arbeiter n.ganzj.beschäftigt (VA gekürzt)             | -9.900,00   |
| 1/8200/5650    | Wirtschaftshof, Mehrleistungsverg. (VA gekürzt, an RA 2018 angepasst) | -1.000,00   |
| 1/8200/5800    | Wirtschaftshof, DB f. Familienbeihilfe (VA gekürzt lt. RA 2018)       | -1.400,00   |
| 1/8200/96400   | Wirtschaftshof, Soll-Abgang 2018                                      | 8.700,00    |
| 1/8500/0200    | Betr.d.Wasserversorgung, Maschinen, (Pumpe Reihenhäuser Ossiach)      | 2.000,00    |
| 1/8500/96400   | Betriebe d. Wasserversorgung, Soll-Abgang 2018                        | 6.600,00    |
| 1/8510/9640    | Betriebe der Abwasserbeseitigung, Soll-Abgang 2018                    | 2.200,00    |
| 1/85200/9640   | Betriebe Müllbeseitigung, Soll-Abgang 2018                            | 1.600,00    |
| 1/8701/77500   | OIG, Tilgung Darlehen Tourismusabgang                                 | 19.000,00   |
| 1/8702/77500   | OIG, Tilgung Darlehen Rüsthaus Ossiach                                | 38.000,00   |
| 1/98000/9106   | Haushaltsausgleich, Zuf.a.d.aoH (Parkplatz Kletterwald)               | 1.900,00    |
| 1/9830/9107    | Zuführung an d.oH, Tourismus (OT,POT,TA,PG)                           | 341.100,00  |
| 1/9900/9640    | Soll-Abgang Jahresergebnis 2018                                       | 36.000,00   |
| 2/01000/8270   | Zentralamt, Kostenersätze f.d.Überlass.v.Bed.an Dritte (lt RA 2018)   | 9.900,00    |
| 2/16300/87120  | Feuerwehr, Bedarfszuweis. Darlehen Rüsthaus (auf 8700)                | - 38.000,00 |
| 2/41100/82800  | Sozialhilfe, Rückersatz                                               | 1.000,00    |
| 2/68000/8711   | Telekommunikation, BZ Breitband Masterplan                            | 2.800,00    |
| 2/77000/3460   | Fremdenverkehr, Darlehen Tourismusabgang                              | 220.000,00  |
| 2/77000/9680   | Fremdenverkehr, Soll Abgang durch Darlehen abgedeckt                  | -217.500,00 |
| 2/77100/9107   | Fremdenverkehr, Zuführung v. oH (OT,POT,TA,PG)                        | 341.100,00  |
| 2/82000/810009 | WiHof,Leistungserl. Arbeiter (Erhö h.Stundensatz)                     | 1.600,00    |
| 2/82000/810009 | WiHof, Leistungserlöse Arbeiter (neue Post 8270 – an Dritte OIG)      | -35.700,00  |
| 2/82000/8270   | WiHof,Überlassung Bedienstete an OIG (von 810009)                     | 35.700,00   |
| 2/85000/8520   | Wasserversorgung,Gebühren (VA erhöht, Grundlage RA 2018)              | 6.600,00    |
| 2/85000/85211  | Wasserversorgung,Bereitstellungsgeb. (VA erhöht)                      | 2.000,00    |

|              |                                                                        |           |
|--------------|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2/8510/8520  | Abwasserbeseitigung, Gebühren (VA erhöht – RA 2018)                    | 2.200,00  |
| 2/8520/86200 | Müllbeseitigung, lfd. Transferzahlungen v. Gemeindeverbänden           | 1.600,00  |
| 2/8701/8712  | Wirtschaftliche Unternehmungen, OIG (BZ Darlehen Tourismusabgang)      | 19.000,00 |
| 2/8702/8712  | Wirtschaftliche Unternehmungen, OIG (BZ Darlehen Rüsthaus v. 1630)     | 38.000,00 |
| 2/9200/8331  | Kommunalsteuer, (VA erhöht, Grundlage RA 2018)                         | 9.700,00  |
| 2/9200/8341  | Pauschalierte OT (VA erhöht, Grundlage RA 2018)                        | 3.500,00  |
| 2/9200/84300 | Zweitwohnsitzabgabe (VA erhöht, Grundlage RA 2018)                     | 7.000,00  |
| 2/9200/8540  | Sonstige Abgaben, Parkgebühren, (VA erhöht – lt. RA 2018)              | 2.300,00  |
| 2/9800/9106  | Haushaltsausgleich, Zuführ. vom aoH (Sanierung Rapp.Straße)            | 4.000,00  |
| 2/9810/8712  | Haushaltsausgleich, BZ Abdeckung Teil Soll-Abgang 2018                 | 19.000,00 |
| 2/9830/9107  | Zuführung v. oH, Tourismus (Rest Darlehen)                             | 2.500,00  |
| 2/9900/9680  | Abwickl. Soll-Abgang laufendes Jahr, (Rest Soll-Abgang 2018 – BZ 2020) | 17.000,00 |

#### Auflistung 1. NTV 2019 aoH - Änderungen Ausgaben

|                |                                                                          |            |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------|------------|
| 5/03110/72800  | Neuerst. Flächenwidmungspl. und Bebauungspl. (Projekt läuft 2019 weiter) | 13.100,00  |
| 5/03110/9640   | Neuerstell. Flächenwidmungspl. und Bebauungspl. Soll Abgang 2018         | 900,00     |
| 5/363210/96400 | Gestaltungsinitiative GEO-Ortskernentwicklung, Soll-Abgang 2018          | 3.700,00   |
| 5/363210/0500  | GEO-Ortskernentwicklung, 1. Umsetzungsphase                              | 13.400,00  |
| 5/363220/0500  | GEO Ortskernentw. 2. Umsetzungsphase (lt. GR Beschluss 21.03.2019)       | -19.500,00 |
| 5/61223/9106   | Sanierung Rapp.Straße, Zuführung an den oH (Kosten unterschritten)       | 4.000,00   |
| 5/612250/00200 | Straßenbaumaßnahmen 2019-2020, (KTP Gemeindestraßen)                     | 649.300,00 |
| 5/612320/0060  | Infrastrukturprojekte 2019, (GR Beschluss – BZ Aufteilung 03/19)         | -900,00    |

#### Auflistung 1. NTV 2019 aoH - Änderungen Einnahmen

|                |                                                                      |            |
|----------------|----------------------------------------------------------------------|------------|
| 6/03110/87110  | Neuerstellung Flächenw.u. Bebauungspl. (BZ Rest 2018)                | 14.000,00  |
| 6/363210/87110 | Gestaltungsinitiative GEO-Ortskernentwicklung, BZ Rest 2018          | 17.100,00  |
| 6/363220/8711  | Gestaltungsinitiative GEO – 2. Umsetzungsphase (lt. BZ Aufteilung)   | -19.500,00 |
| 6/612223/9630  | Sanierung Rapp.Straße, Soll Überschuss 2018                          | 4.000,00   |
| 6/612240/9106  | Errichtung Parkplatz Kletterwald, Zuf. vom oH (Kosten überschritten) | 1.900,00   |
| 6/612250/34100 | Straßenbaumaßnahmen 2019-2020, RegF-Darlehen (San. Gemeindestr.)     | 347.500,00 |
| 6/612250/8711  | Straßenbaumaßnahmen 2019-2020, BZ San. Gemeindestraßen               | 301.800,00 |
| 6/612320/87110 | Infrastrukturprojekte 2019, (GR Beschluss – BZ Aufteilung 03/19)     | -900,00    |

Der Bürgermeister und Vorsitzende dankt der Finanzverwalterin für die perfekte Berichterstattung und trägt den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 21.06.2019 vor, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

**Durch den 1. Nachtragsvoranschlag 2019 erhöht sich das Volumen des bisherigen Voranschlages im ordentlichen Haushalt von bisher € 3.119.900,00 um € 457.300,00 auf € 3.577.200,00 und im außerordentlichen Haushalt von € 222.400,00 um € 665.900,00 auf nunmehr € 888.300,00. Die nachstehende Verordnung wird beschlossen.**

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom **27. Juni 2019, Zahl 902/1/2019**, über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2019 für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt

Gemäß § 88 der der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird der Voranschlag der Gemeinde Ossiach nach der Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 20.12.2018, Zahl 902/2018, im Sinne der Anlagen abgeändert

## I.

Der **§ 1 (Voranschlagsbeträge)** der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

|               |           |               |
|---------------|-----------|---------------|
| bisherige     | erweitert | neue          |
| Gesamtsummen: | um:       | Gesamtsummen: |

### a.) ordentlicher Haushalt:

|            |                |              |                |
|------------|----------------|--------------|----------------|
| Einnahmen: | € 3.119.900,00 | € 457.300,00 | € 3.577.200,00 |
| Ausgaben:  | € 3.119.900,00 | € 457.300,00 | € 3.577.200,00 |

### b.) Außerordentlicher Haushalt:

|            |              |              |              |
|------------|--------------|--------------|--------------|
| Einnahmen: | € 222.400,00 | € 665.900,00 | € 888.300,00 |
| Ausgaben:  | € 222.400,00 | € 665.900,00 | € 888.300,00 |

|                      |                |                |                |
|----------------------|----------------|----------------|----------------|
| c.) Gesamteinnahmen: | € 3.342.300,00 | €+1.123.200,00 | € 4.465.500,00 |
| Gesamtausgaben:      | € 3.342.300,00 | €+1.123.200,00 | € 4.465.500,00 |

## II.

### Weitere Feststellungen:

#### a.) Kassen- (Kontokorrent) Kredite:

Mit Beschluss vom 20.12.2018 wird festgesetzt, dass die Gemeinde gemäß § 35 Abs. 2 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen- (Kontokorrent) Kredite bis zum Höchstausmaß von **€ 596.000,00** aufnehmen kann und zwar bei folgenden Bankinstituten:

|                                    |   |                   |
|------------------------------------|---|-------------------|
| Raiffeisenbank Ossiacher See       | € | <b>330.000,00</b> |
| Austrian Anadi Bank AG, Klagenfurt | € | <b>146.000,00</b> |
| Sparkasse Feldkirchen              | € | <b>80.000,00</b>  |
| Volksbank Kärnten eG               | € | <b>40.000,00</b>  |

## III.

Diese Verordnung tritt am **28. Juni 2019** in Kraft.

Der Bürgermeister  
Johann Huber

### Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

In Anbetracht der umfangreichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** abgeschlossen.

**Zu Punkt 13 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber**  
**Mittelfristiger Investitionsplan 2019 - 2023**

**Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet der Amtsleiter wie folgt:**

Die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung hat mit Erlass vom 17.08.2018, Zahl 03-FE6-7/2-2018, den vom Gemeinderat Ossiach am 02.07.2018 beschlossenen mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2018 – 2022 genehmigt.

Nun wurde dieses mittelfristige Planungsinstrument überarbeitet, auf den aktuellen Stand gebracht und enthält alle derzeit laufenden außerordentlichen Vorhaben und kann wiederum zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingereicht werden.

**Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:**

Es wird vorgeschlagen, die Finanzierung der 2. Umsetzungsphase des Ortskernentwicklungsprojektes „Erlebnisspielplatz Ossiach“ an das Finanzierungskonzept des LEADERPROJEKT-Förderantrages anzugleichen. Ansonsten sind alle derzeit laufenden Projekte nun im aktuellen mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2019 – 2023 enthalten, sodass dieser Plan nun beschlossen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingereicht werden kann.

*Der Bürgermeister dankt für Berichterstattung trägt hierauf den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 21.06.2019 vor, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,  
 der Gemeinderat möge beschließen:*

***Der überarbeitete und somit auf den aktuellen Stand gebrachte mittelfristige Investitionsplan für die Jahre 2019-2023 wird in der vorliegenden Form beschlossen, ist diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „Beilage GR 27.06.2019/TOP 13“ angeschlossen und wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 19 Abs. 3 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung bei der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung eingereicht.***

***Die Finanzierung der 2. Umsetzungsphase des Ortskernentwicklungsprojektes „Erlebnisspielplatz Ossiach“ wurde an das Finanzierungskonzept des LEADERPROJEKT-Förderantrages angepasst.***

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

*Aus Anlass der ausführlichen Berichterstattung ist dieser Tagesordnungspunkt **ohne Wechselrede** ins Abstimmungsverfahren übergegangen.*

**Zu Punkt 14 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber**  
**Flächenwidmungsplanänderungen 2019**

**Der Bürgermeister führt als gewählter Berichterstatter aus:**

Die für das Jahr 2019 eingebrachten Umwidmungsanträge wurden vom Ortsplaner der Gemeinde Ossiach – Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej - entsprechend aufbereitet und gemäß § 15 Abs. 6 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes der Landesregierung zur Stellungnahme im Wege des Vorprüfungsverfahrens übermittelt.

Auch wurde ein Großteil der Umwidmungspunkte nach erfolgter Vorbesprechung mit dem Ortsplaner gemäß § 13 K-GplG am 21.05.2019 kundgemacht. Die Kundmachungsfrist ist am 19.06.2019 abgelaufen.

Am 12.06.2019 ist die Stellungnahme der Abteilung 3 – Unterabteilung Fachliche Raumordnung – des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 29.05.2019, Zahl 03-FROW-21006/5-6/2019, eingelangt.

Diese bringt folgendes Ergebnis:

Zustimmung mit Auflagen zu den Umwidmungspunkten 1a-1d/2019 sowie 1g/2019.

Ablehnung der Anträge 1e-1f/2019.

Zustimmung mit Auflagen zu den Umwidmungspunkten 2a-2e/2019.

Teilweise Zustimmung mit Auflagen zum Umwidmungspunkt 3/2019 (Reduktion auf 600 m<sup>2</sup>).

Zustimmung mit Auflagen zu den Umwidmungsanträgen 4/2019, 5/2019 und 6/2019.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Zum Umwidmungspunkt 3/2019 ist aus Sicht der Amtsleitung folgendes festzuhalten:

Dem Umwidmungswerber des Antrages 3/2019 wurde anlässlich einer Besprechung mit dem Ortsplaner und dem AL am 14.05.2019 in der Gemeinde Ossiach mitgeteilt, dass seitens der Sachverständigen der Fachlichen Raumordnung nur der bereits im Jahr 2015 zugesagten Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von rund 600 m<sup>2</sup> zugestimmt werden kann. Daraufhin erklärte der Umwidmungswerber, dass er in einem persönlichen Gespräch mit der Sachverständigen in der Kärntner Landesregierung versuchen wird, einen Kompromiss für eine größere Umwidmungsfläche zu erreichen. Da die Kundmachung der Umwidmungspunkte für KW 22 vorgesehen ist, erklärte der Umwidmungswerber ausdrücklich, dass er die Angelegenheit so rasch als möglich klären und dann unverzüglich den AL verständigen wird. Da dies bis dato nicht erfolgte, wurde der Umwidmungspunkt 3/2019 auch nicht kundgemacht.

Wie bereits ausgeführt, wurden die Anträge 1e-1f/2019 negativ beurteilt und werden daher nicht beschlossen.

Bei den übrigen Umwidmungspunkten sind noch Stellungnahmen erforderlich – 1/2019 (Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz und Bundesdenkmalamt) – 2/2019 (WLV) – 3/2019 (Abteilung 9 – UA SBA Villach) – 4/2019 (Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz) – 5/2019 (Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz und Abteilung 9 – UA SBA Villach) – 6/2019 (Abteilung 9 – UA SBA Villach).

Die beim Antrag 5/2019 geforderte Vorlage eines konkreten Projektes ist aus Sicht der Amtsleitung nicht nachvollziehbar, da einerseits aus der Stellungnahme der Fachlichen Raumordnung klar hervorgeht, dass der Antrag fachlich vertretbar ist und andererseits die Beurteilung, ob ein allenfalls eingereichtes Bauprojekt der Flächenwidmung entspricht, aufgrund des in der Kärntner Bauordnung eingerichteten Instrumentes der Vorprüfung eindeutig der Baubehörde obliegt.

Weiters wird seitens der Amtsleitung vorgeschlagen – nachdem die Umwidmungspunkte 1e/2019 und 1f/2019 negativ beurteilt wurden – den Umwidmungspunkt 1b/2019 vorerst nicht zu beschließen und die bestehenden Widmung Bauland – Kurgebiet zu belassen.

Hinsichtlich der noch fehlenden Fachgutachten bzw. Stellungnahmen ist festzuhalten, dass diese in Auftrag gegeben wurden bzw. zum Teil (WLV, BDA und Straßenbauamt) auch bereits vorliegen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 21.06.2019, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

**Die nachstehend angeführten Umwidmungspunkte werden im Sinne des positiv abgeschlossenen Vorprüfungsverfahrens bei der Unterabteilung Fachliche Raumordnung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung beschlossen. Somit kann dieser Beschluss nach den Bestimmungen der Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden unter Berücksichtigung der derzeit noch fehlenden Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes.**

*Die übrigen Stellungnahmen (Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung – UA SBA Villach - zu den Umwidmungspunkten 3, 5, 6/2019 v. 20.06.2019, Bundesdenkmalamt vom 19.06.2019 und Wildbach- und Lawinenverbauung Villach vom 28.05.2019) liegen vor und signalisieren Zustimmung zu den betroffenen Umwidmungspunkten.*

*Hinsichtlich fachlichen Naturschutz gibt es eine E-Mail des Amtssachverständigen Mag. Santner vom 25.06.2019 mit dem Bemerkung, dass eine Stellungnahme ehestmöglich erfolgen wird.*

*Hinsichtlich der gegenständlichen, positiv beurteilten Umwidmungsanträge trifft der Gemeinderat Ossiach im Hinblick auf das Kärntner Umweltplanungsgesetz folgende Feststellungen:*

*Die Umwidmungsanträge sind für eine künftige Genehmigung eines UVP – Vorhabens nicht geeignet und befinden sich auch nicht im Nahbereich eines Natura-2000-Gebietes.*

*Außerdem sind voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.*

*Die einzelnen Umwidmungspunkte werden nachstehend im Detail wie folgt erläutert und auch die Beschlüsse im Einzelnen angeführt:*

#### **1a/2019**

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 27/2, 25 und 56/1 je KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 873 m<sup>2</sup> von derzeit „alt Grünland – Marina“ in „**Grünland – Bad und Marina**“

#### **1c/2019**

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 27/2 und 56/1 je KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 113 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland – Bad“ in „**Grünland – Bad und Marina Verkehrsfläche**“

#### **1d/2019**

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 27/2 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 92 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland – Kabinenbau“ in „**Grünland – Bad und Marina**“

#### **1g/2019**

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 25 und 27/2 je KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 232 m<sup>2</sup> von derzeit „alt Grünland - Marina“ in „**Grünland – Park**“

#### **Stellungnahme Gemeinde:**

Siehe Ortsplaner.

#### **Ergebnis Gemeinde:** Positiv

#### **Stellungnahme Ortsplaner:**

Die gegenständliche Fläche befindet sich im Siedlungsbereich von Ossiach. Im Naturraum handelt es sich um eine weitgehend ebene Fläche im Seeuferbereich, die derzeit u.a. zum Bootsverleih genutzt wird.

Es ist geplant, die Fläche in die Widmungskategorie Grünland Bad und Marina im Westen, und Bauland Kurgebiet Rein im Osten zu gliedern. Die Punkte a-d entsprechen einer Änderung in Bad und Marina - in diesem Bereich soll das bestehende Objekt abgebrochen werden und das Hauptaugenmerk auf die Bootsvermietung gelegt werden (Werkstatt, Lager, kleines Cafe). Dabei handelt es sich auch um eine Richtigstellung der Widmungskategorie entsprechend der Widcodes-Schnittstelle. Eine Änderung der bestehenden Nutzung an sich ist nicht vorgesehen. Im östlichen Bereich sollen neue Gebäude entstehen (zwei Mobilhomes mit Terrasse zum See hin). Details weitgehend ebene Fläche im Seeuferbereich siehe Planung Architekt Walter Benedikt im Anhang.

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) ist die Fläche mit einer Punktsignatur (gelber Kreis) versehen. Die Ausweisung im ÖEK als Siedlungssplitter zielt auf ein Bestandsobjekt ab, das geringfügig erweitert werden kann. Dies besagt unter anderem, dass eine Widmungserweiterung zur Qualitätsverbesserung bzw. die Errichtung eines weiteren Objektes zulässig ist.

Im Seeuferbereich ist die Vorrangzone/-standort Freizeit- und Tourismusfunktion ausgewiesen.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) wurde für den zentralen Bereich von Ossiach im Nahbereich zum Stift folgende grundsätzliche Zielsetzung festgelegt: "Bei Bauvorhaben im Umfeld des Stiftes ist generell auf die Gestaltungsqualität des bestehenden baulichen Ensembles, das Erscheinungsbild und die mögliche Veränderung von der Seeansicht aus Bedacht zu nehmen. ..."

Laut Widmungswerber wird um die Änderung des Flächenwidmungsplanes beantragt, um den bestehenden Bootsverleih-Betrieb zu modernisieren und dem Ortsbild anzupassen. Gegenwärtig ist die gegenständliche Fläche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach Großteils als Grünland Marina festgelegt.

Nachdem grundsätzlich die Flächenwidmung mit der gegenwärtigen Nutzungs- und Bebauungsstruktur nicht übereinstimmt, sind jedenfalls Änderungen notwendig. Demnach wird der Umwidmungspunkt in folgende Punkte gegliedert:

- 01a/2019 von Grünland Marina in Grünland Bad und Marina;
- 01b/2019 von Bauland Kurgebiet in Grünland Bad und Marina;
- 01c/2019 von Grünland Bad in Grünland Bad und Marina;
- 01d/2019 von Grünland Kabinenbau in Grünland Bad und Marina;
- 01e/2019 von Grünland Marina in Bauland Kurgebiet Rein;
- 01f/2019 von Grünland Kabinenbau in Bauland Kurgebiet Rein und
- 01g/2019 von Grünland Marina in Grünland Park.

Entsprechend der Zielsetzung des ÖEKs ist eine bauliche Erweiterung im Sinne der Schaffung eines touristischen Angebotes (Freizeitangebotes) vertretbar - Punktsignatur "Gelber Kreis". Gemäß dem vorliegenden Konzept ist eine duale Nutzungsstruktur vorgesehen. Im Nahbereich zum Seeufer soll das gegenwärtige Freizeitangebot (u.a. Bootsverleih) modernisiert/ausgebaut werden, und im dahinterliegenden Bereich ist es beabsichtigt Übernachtungsmöglichkeiten zu schaffen. Mit den Widmungsänderungen erfolgt auch eine Verbesserung dahingehend, dass die Punktwidmung Bauland Kurgebiet, die auch eine Wohnnutzung zulässt, herausgenommen wird. Folglich werden in erster Linie die Widmungskategorien richtiggestellt und in weitere Folge Nutzungsmöglichkeiten für eine Weiterentwicklung geschaffen (in Anlehnung an die Widmungsstruktur im nördlichen und südlichen Anschluss).

Aus ortsplanerischer Sicht ist eine Widmungsänderung vertretbar, da damit die Freizeit- und Tourismusfunktion der Fläche gesichert wird. Hierbei handelt es sich nicht um eine punktuelle, solitäre Festlegung, sondern ist in Zusammenschau mit der gegenwärtigen Nutzung und der Freizeit- und Tourismusnutzung im Nahbereich zu sehen. Die Festlegung entspricht auch der grundsätzlichen Charakteristik und der gegebenen touristischen (wirtschaftlichen) Ausrichtung der Gemeinde.

Demgemäß können die Widmungskategorieänderungen zur Sicherung (keine Neuentwicklung) und zum Ausbau des wertschöpfungsorientierten Tourismus und des Freizeitangebotes befürwortet werden, da diese Zielsetzung ausschließlich in der Widmungskategorie Bauland Kurgebiet Rein und der spezifischen Grünlandwidmung umsetzbar ist.

Auflagen: Nachdem sich die Fläche im Sichtbereich zum Stift befindet ist insbesondere in den Folgeverfahren das Denkmalamt beizuziehen zur Beurteilung der äußeren Architektur unter Berücksichtigung der Bestandsbauten und der Umgebungssituation - Stellungnahme BDA.

**Ergebnis Ortsplaner:** Positiv mit Auflagen

#### **Raumplanerische Empfehlungen:**

Die Stellungnahme gilt für die VP Nr. 1a-g/2019, welche in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

Der betreffende Planungsraum befindet sich im Hauptort Ossiach, südlich der sogenannten

Stiftsschmiede und nördlich des Gemeindebades, direkt im Seeuferbereich.

Die VP Nr. 1a-d/2019 stellen eine Bestandskorrektur der hier bestehenden Marina und des Bootsverleihs dar. Im Zuge dessen soll der gesamte Betrieb modernisiert und das vorhandene Cafe erweitert werden. Dabei handelt es sich auch um eine Richtigstellung der Widmungskategorie entsprechend der Widcodes-Schnittstelle (die Ausgangswidmung Grünland-Marina ist als Widcode Widcode nicht vorhanden bzw. veraltet).

Mit VP Nr. 1e-f/2019 soll die Fläche östlich anschließend an den Bootsverleih als Bauland-Kurgebiet Rein zur Errichtung von zwei Mobile-Homes umgewidmet werden. Die geplanten Mobile-Homes sind lt. Gemeinde als ergänzendes Angebot (Übernachtungsmöglichkeit) für den Bootsverleih zu betrachten.

Mit VP Nr. 1g/2019 soll durch die Festlegung von Grünland-Park ein entsprechender Pufferbereich zum nördlich gelegenen Gastronomiebetrieb geschaffen werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Jahr 2013) ist die vorhandene Bauland-Punktwidmung bzw. das Bestandsobjekt mit einem gelben Kreis umfasst (Siedlungssplitter in freier Landschaft). Das bedeutet, dass ein Bestandsobjekt, bezogen auf einen gelben Kreis, geringfügig erweitert werden kann (max. um ein weiteres Objekt).

Im vorgelagerten Seeuferbereich wird mit der orangen Schraffur auf eine Vorrangzone Freizeit und Tourismusfunktion hingewiesen. Als generelle Zielsetzung im Nahbereich zum Stift Ossiach wird im ÖEK folgendes angeführt: "Bei Bauvorhaben im Umfeld des Stiftes strikte Beachtung der Gestaltungsqualität (Ensembleschutzzone)".

Auf fachlicher Sicht wird festgehalten, dass mit vorliegendem Antrag grundsätzlich eine duale Nutzungsstruktur angestrebt wird.

Die beabsichtigte Modernisierung und Erweiterung des gegenwärtigen Freizeitangebotes (Bootsverleih und Cafe) im westlichen Teilbereich (VP Nr. 1a-d/2019) als auch der geplante Puffer zum nördlich gelegenen Gastronomiebetrieb (VP Nr. 1g/2019) sind fachlich vertretbar und stellen im Wesentlichen eine Bestandsberichtigung entsprechend der gegenwärtigen bzw. geplanten Nutzung dar. Aus dem beiliegenden Gestaltungskonzept (archi bene; Architekt DI Walter Benedikt) geht hervor, dass das Cafegebäude/Bar in seiner Kubatur und Ausgestaltung eine Vergrößerung um mehr das Doppelte erfährt, womit die Zielsetzung Gelber Kreis im ÖEK aus raumplanerischer Sicht ausgeschöpft ist.

Jedenfalls sind Stellungnahmen des fachlichen Naturschutzes aufgrund der Lage im Seeuferbereich sowie des Bundesdenkmalamtes aufgrund der Lage im Sichtbereich zum Stift einzuholen (Gestaltungsqualität).

Die geplante Festlegung Bauland-Kurgebiet Rein im östlichen Teilbereich (VP Nr. 1e-f/2019) zur Errichtung von zwei Mobile-Homes ist mit der Zielsetzung des ÖEKs nicht vereinbar, da eine Ausweitung von Bauland zur Errichtung weiterer Objekte nicht zulässig ist. Das Plansymbol Gelber Kreis ist, wie bereits angeführt, mit der Vergrößerung des Cafegebäudes ausgeschöpft. Zudem stellt die Errichtung von Mobile-Homes kein erforderliches Zusatzangebot im Zusammenhang mit dem Bootsverleih dar. Übernachtungsmöglichkeiten sind im unmittelbaren Nahbereich vorhanden. Auch in Hinblick auf die Lage (Zentrum von Ossiach, Nahbereich zum Stift, Seeuferbereich) ist eine Verhüttelung durch Mobile-Homes im Sinne des Ortsbildes fachlich nicht vertretbar.

Den Anträgen 1a-d/2019 sowie 1g/2019 wird aus raumordnungsfachlicher Sicht unter Auflagen zugestimmt.

Den Anträgen 1e-f/2019 wird aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht zugestimmt.

**Ergebnis Raumplaner:** Positiv mit Auflagen.

**Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:** Abteilung 8 - UA Nsch – Naturschutz.

**Sonstige:** Bundesdenkmalamt, diese Stellungnahme (vom 19.06.2019) liegt bereits vor.

**BESCHLUSS:** Zustimmung zur Umwidmung.

**Abstimmungsergebnis:** 11 gg. 0 Stimmen.

Eine Wortmeldung im Zuge der Diskussion erfolgt von Herrn **GR DI Hönigsberger**.

**1b/2018**

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 27/2 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 68 m<sup>2</sup> von derzeit „Bauland – Kurgebiet“ in „**Grünland – Bad und Marina**“

**Stellungnahme Gemeinde:**

Siehe Ortsplaner.

**Ergebnis Gemeinde:** Positiv

**Stellungnahme Ortsplaner:**

Siehe Punkt 1a.

**Ergebnis Ortsplaner:** Positiv mit Auflagen

**Raumplanerische Empfehlungen:**

Siehe Punkt 1a.

**Ergebnis Raumplaner:** Positiv mit Auflagen

**BESCHLUSS:** Zurückstellung dieses Punktes und Behandlung im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes.

**Abstimmungsergebnis:** 11 gg. 0 Stimmen.

**Keine Diskussion.**

**1e/2019**

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 25 und 27/2 je KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 688 m<sup>2</sup> von derzeit „alt Grünland - Marina“ in „**Bauland – Reines Kurgebiet**“

**1f/2019**

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 27/2 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 133 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland – Kabinenbau“ in „**Bauland – Reines Kurgebiet**“

**Stellungnahme Gemeinde:**

Siehe Ortsplaner.

**Ergebnis Gemeinde:** Positiv

**Stellungnahme Ortsplaner:**

Siehe Pkt. 1a.

**Ergebnis Ortsplaner:** Positiv mit Auflagen

**Raumplanerische Empfehlungen:**

Siehe Stellungnahme 1a.

**Ergebnis Raumplaner:** Negativ.

**BESCHLUSS:** Ablehnung der beiden Umwidmungsanträge.

**Abstimmungsergebnis:** 11 gg. 0 Stimmen.

**Keine Wechselrede.**

**2a/2019**

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 932 und 933 je KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 317 m<sup>2</sup> von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeinde Verkehrsfläche“ in „**Bauland – Reines Kurgebiet**“

**2b/2019**

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 19/2 und 932 je KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 2562 m<sup>2</sup> von derzeit „Bauland - Kurgebiet“ in „**Bauland – Reines Kurgebiet**“

**2c/2019**

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 19/3 und 19/4 je KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 126 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland – Kabinenbau“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“

**2d/2019**

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 19/6 und 933 je KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 101 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland - Bad“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“

**2e/2019**

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 19/3, 19/4 und 27/2 je KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 1283 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland - Kabinenbau“ in „Grünland – Bad“

**Stellungnahme Gemeinde:**

Siehe Ortsplaner.

**Ergebnis Gemeinde:** Positiv**Stellungnahme Ortsplaner:**

Das gegenständliche Areal befindet sich im Siedlungsbereich von Ossiach. Es handelt sich um das Strandbad zwischen Seeufer und der Gemeindestraße (Badallee).

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) liegt die Fläche im Seeuferbereich und ist hauptsächlich mit der Sport- und Erholungsfunktion (spezifische Grünlandfunktionen) belegt. Die Baulandfläche in Anbindung an die Gemeindestraße ist mit einer Punktsignatur (gelber Kreis) versehen. Die Ausweisung im ÖEK als Siedlungssplitter zielt auf ein Bestandsobjekt ab, das geringfügig erweitert werden kann. Dies besagt unter anderem, dass eine Widmungserweiterung zur Qualitätsverbesserung bzw. die Errichtung eines weiteren Objektes zulässig ist. Im Seeuferbereich ist die Vorrangzone/-standort Freizeit- und Tourismusfunktion ausgewiesen.

Laut Antrag der Gemeinde wird um eine Richtigstellung der Widmungskonfiguration der Baulandfläche beantragt (Punkt 02a/2019). Im Zuge dessen werden auch die umliegenden Widmungskategorien der eigentlichen Nutzung zugeschrieben - Widmungsberichtigung gemäß dem Bestand.

Der Punkt gliedert sich wie folgt:

02a/2019 von Allgemeine Verkehrsfläche in Bauland Kurgebiet Rein;

02b/2019 von Bauland Kurgebiet in Bauland Kurgebiet Rein;

02c/2019 von Grünland Kabinenbau in Bauland Kurgebiet Rein;

02d/2019 von Grünland Bad in Bauland Kurgebiet Rein und

02e/2019 von Grünland Kabinenbau in Grünland Bad.

Demgemäß erfolgt mit den Punkten 2a, 2c und 2d/2019 eine Arrondierung der bestehenden Baulandfläche. Bei diesen Teilflächen handelt es sich um lokale Baulandfestlegungen, unter Berücksichtigung der hier bestehenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur. Ferner ist ein unmittelbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang zum bestehenden Bauland vorliegend. Mit der Änderung der Widmungskategorie 2b/2019 in Bauland Kurgebiet Rein soll dieser Bereich für die touristisch gewerblichen Nutzung sichergestellt werden.

Da der Strandbereich im Flächenwidmungsplan Großteils als Grünland Bad festgelegt ist, wird die unorganische Kabinenbauwidmung als nicht zielführend angesehen. Mitunter sind auch Nutzungsüberlagerungen gegeben, die der Kabinenbauwidmung nicht entsprechen. Nachdem es sich um ein zusammenhängendes Areal (öffentliches Strandbad) handelt, ist eine differenzierte Widmungsfestlegung nicht zweckmäßig. Folglich wird mit dem Umwidmungspunkt 2e/2019 eine Bereinigung der Widmungssituation durchgeführt, die ebenso dem Bestand entspricht.

Aus ortsplanerischer Sicht sind die Widmungsänderungen vertretbar, da damit die Freizeit- und Tourismusfunktion der Flächen gesichert wird. Hierbei handelt es sich nicht um punktuelle, solitäre Festlegungen, sondern sind diese in Zusammenschau mit der touristischen Nutzung im Nahbereich und entlang des Seeufers zu sehen. Die Festlegungen entsprechen auch der grundsätzlichen

Charakteristik und Nutzung dieses Areals (Widmungsbereinigung beim Bestand) sowie auch den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde.

Auflage: Nachdem sich Teilbereiche innerhalb der gelben und roten Gefahrenzone befinden, ist eine Stellungnahme der WLV erforderlich.

**Ergebnis Ortsplaner:** Positiv mit Auflagen

**Raumplanerische Empfehlungen:**

Die Stellungnahme gilt für die VP Nr. 2a-e/2019, welche in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen.

Bei dem betreffenden Planungsgebiet handelt es sich um das öffentliche Strandbad im Hauptort Ossiach, welches zwischen Gemeindestraße und Seeufer gelegen ist. Beabsichtigt wird im Wesentlichen eine Bestandsberichtigung des Strandbades. Im Konkreten soll das Bestandsgebäude von derzeit Bauland-Kurgebiet in Bauland-Kurgebiet Rein übergeführt werden, wobei auch geringfügige Bauland- bzw. Nutzungsanpassungen im unmittelbaren Anschluss einhergehen (VP Nr. 2a-d/2019). Unter VP Nr. 2e/2019 soll der dazugehörige Kabinentrakt und die vorhandene Rutsche von derzeit Grünland-Kabinenbau in Grünland-Bad entsprechend der angrenzenden Grünland-Badwidmung festgelegt werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Jahr 2013) ist das bestehende Strandbad mit einer Sport- und Erholungsfunktion belegt. Das Bestandsgebäude bzw. die vorhandene Baulandwidmung ist mit einem gelben Kreis umfasst. Das bedeutet, dass ein Siedlungssplitter ausschließlich geringfügig erweitert werden kann. Entlang des Seeufers ist eine Vorrangzone Freizeit- und Tourismusfunktion ausgewiesen. Unter der Positionsnummer 6 ist textlich folgende Zielsetzung festgelegt: "Bauliche Entwicklung auf Freizeitanlagen beschränkt.

Berücksichtigung der Sichtbeziehungen auf das Stift Ossiach."

Das Planungsgebiet befindet sich größtenteils innerhalb der gelben und teilweise innerhalb der roten Gefahrenzone der WLV, wodurch jedenfalls eine Stellungnahme der zuständigen Dienststelle einzuholen ist.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht stellt der Antrag im Wesentlichen eine Bestandskorrektur einer bereits vorhandenen Freizeit- und Tourismusinfrastruktur dar, welche mit dem ÖEK vereinbar ist. Eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehung zum Stift geht nicht einher. Mit der Festlegung des Bestandsgebäudes in Bauland-Kurgebiet Rein wird die touristische Nutzung sichergestellt und mit der Festlegung der spezifischen Grünlandwidmung erfolgt eine Anpassung an die vorhandene Grünland-Badwidmung, da es sich um ein zusammenhängendes Areal handelt (öffentliches Bad) und eine differenzierte Widmungsfestlegung seitens der Gemeinde als nicht zweckmäßig erachtet wird.

**Ergebnis:** Positiv mit Auflagen.

**Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:** WLV (Stellungnahme vom 28.05.2019 liegt bereits vor).

**Sonstige:**

**Ergebnis Raumplaner:** Positiv mit Auflagen.

**BESCHLUSS: Zustimmung zur Umwidmung.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

**Keine Diskussion.**

### **3/2019**

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 244/7 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 600 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland - Liegewiese“ in „Bauland - Kurgebiet“

**Stellungnahme Gemeinde:**

Siehe Ortsplaner.

**Ergebnis Gemeinde:** Positiv

**Stellungnahme Ortsplaner:**

Die gegenständliche Fläche befindet sich im südwestlichen Randbereich der Ortschaft Ostriach, nördlich der Landesstraße. Im Naturraum handelt es sich um eine räumlich begrenzte Erhebung. Im Süden und Osten grenzt die Fläche an gewidmetes und bebautes Bauland an.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) befindet sich die Fläche im Randbereich der festgelegten Siedlungsgrenze.

Bereits im Jahr 2015 wurde diese Fläche einer Vorprüfung unterzogen (Positiv mit Auflagen), welcher damals jedoch nicht weiterverfolgt wurde (Ausmaß 2015: 1010m<sup>2</sup> beantragt).

Nunmehr wird vom Widmungswerber neuerlich eine Umwidmung jedoch im Ausmaß von 2500m<sup>2</sup> angesucht.

Unter Berücksichtigung der angrenzenden Widmungs- und Bebauungsstruktur sieht das Örtliche Entwicklungskonzept eine räumlich begrenzte Siedlungserweiterung im Ausmaß einer Parzelle vor. Dieser Bereich würde sich organisch in den bestehenden Siedlungskörper einfügen, da die Fläche sowohl im Süden als auch im Osten an bebautes Bauland anbindet (Auffüllen einer Fläche im Randbereich der bestehenden Siedlungsgrenze unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauungsstrukturen).

Aus raumplanerischer Sicht ist demnach eine Erweiterung lediglich im untergeordneten Ausmaß von 1000m<sup>2</sup> im östlichen Bereich (Anschluss an bebaute Strukturen, Erschließungsvoraussetzungen sind gegeben bzw. im Nahbereich vorhanden) denkbar. Im Anschluss an die Landesstraße soll ein gewisser Abstand als Immissionsschutz eingehalten werden. Mit der Einbindung in die bestehende Bebauungsstruktur kann ein abgerundetes Ortsbild beibehalten werden, welches auch das Landschaftsbild nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Bereits in der Stellungnahme im Jahr 2015 wurde auch auf die naturräumlichen Gegebenheiten hingewiesen: Nachdem es sich bei der gegenständlichen Fläche in der Natur aber um eine Erhebung handelt, es besteht ein deutlicher Geländeunterschied zur angrenzenden Bebauung und zum umgebenden Naturraum. Es ist eine deutliche Absenkung des nördlichen Bereiches erforderlich um keine Solitärstellung des Objektes bei einer Bebauung herbeizuführen. Dies hätte in weiterer Folge auch nachhaltige negative Auswirkungen auf das vorhandene Ortsbild. Diese erforderliche Maßnahme (Verringerung des Geländeunterschiedes zum umliegenden Naturraum - das bestehende gerichtete Terrain ist deutlich abzusenken) wäre im Folgeverfahren zu berücksichtigen. Ferner wurde vorgeschlagen, den zur Landesstrasse hin bestehende Wall als natürlichen Lärmschutz zu belassen und als Immissionsschutzstreifen festzulegen.

Die Aufschließungsvoraussetzungen sind lt. den Angaben der Gemeinde bereits vorhanden bzw. können ohne unwirtschaftliche Aufwendungen erweitert werden.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und der determinierten Auflagen ist aus ortsplanerischer Sicht lediglich eine räumlich begrenzte Baulanderweiterung im Zusammenhang mit der Festlegung des Immissionsschutzstreifens (siehe Lageplan: Vorschlag Ortsplaner) vertretbar. Das beantragte Flächenausmaß von 2500m<sup>2</sup> kann jedoch nicht befürwortet werden, da eine Unvereinbarkeit mit den Zielsetzungen des ÖEK vorliegt. Weitere Auflagen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung, Stellungnahme Straßenbauamt

**Ergebnis Ortsplaner:** Positiv mit Auflagen

### **Raumplanerische Empfehlungen:**

Der gegenständliche Antrag ist der Fachabteilung in ähnlich gelagerter Form bereits unter VP 2ab/2015 bekannt. Damals wurde aufgrund der Zielsetzung des ÖEKs und der vorhandenen Geländesituation eine Reduktion der Widmungsfläche auf ca. 600 m<sup>2</sup> empfohlen.

Da sich an den Rahmenbedingungen seither nichts geändert hat, ist die Stellungnahme aus dem Verfahren zu VP 2a-b/2015 nach wie vor gültig. Diese lautet wie folgt:

"Die den Umwidmungsantrag Nr. 2/2015 betreffende Grundstücksfläche (zwei Teilflächen differenziert nach zwei verschiedenen beantragten Widmungskategorien) befindet sich im Bereich des Gemeindegebietes von Ossiach - Ostriach und betrifft im Naturraum eine über dem Straßen-niveau situierte Grundstücksfläche, die - lt. Aussage der Gemeindevertreter – mit Abraummateri- al aufgeschüttet wurde.

Seitens des Umwidmungswerbers wird für die Grundstücksfläche die Festlegung der Widmungs- kategorie "Bauland-Kurgebiet" beantragt.

Das ÖEK der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) ermöglicht lt. grafischer Darstellung eine geringfügige Baulandarrondierung (Ausmaß ca. 1 Bauparzelle) im ggst. Bereich.

Aufgrund der lt. ÖEK festgelegten Siedlungsaußengrenze sollte die Konfiguration der Umwidmungs- fläche lt. Plan abgeändert und auf ca. 600 m<sup>2</sup> reduziert werden. Diese Fläche ist im Lageplan vermerkt.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEK's besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung grundsätzlich kein Einwand, jedoch sollte vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ein Geländeabtrag erfolgen, der die naturräumliche Exponiertheit einer Bebauung reduziert.

Landesstraßenbegleitend soll die spezifische Grünlandwidmung "Grünland-Immissionsschutzstreifen" festgelegt werden, die die Lagegunst der beantragten Baulandwidmung erhöht.

Im Bereich des Grünland-Schutzstreifens soll die derzeit bestehende Geländemorphologie bestehen bleiben, um für den abgesenkten Baulandbereich einen Immissionsschutz zu gewährleisten. Seitens des Umwidmungswerbers ist mit der Gemeinde Ossiach eine Vereinbarung abzuschließen, die die Inanspruchnahme des zur Umwidmung beantragten Baulandes innerhalb angemessener Frist gewährleistet und besichert.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Straßenbauamtes Villach zu berücksichtigen.

Lt. Angabe der Gemeinde Ossiach erfolgt die Verkehrserschließung über öffentliches Gut; die Wasserver- bzw. die Abwasserentsorgung ist mittels Anschluss an das lokale Gemeinde- bzw. Verbandsnetz möglich."

**Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:**

Abteilung 9 - UA SBA Villach

**Sonstige:** Sicherstellung eines Geländeabtrages vor Beschlussfassung im GR.

Reduktion auf ca. 600 m<sup>2</sup> lt. Lageplan.

Grünland-Immissionsschutz.

**Ergebnis Raumplaner:** Teilweise positiv mit Auflagen.

**BESCHLUSS:** Zurückstellung dieses Umwidmungspunktes lt. Sitzungsvortrag.

**Abstimmungsergebnis:** 10 gg. 0 Stimmen (Vzbgm. Pirker wegen Befangenheit abwesend, kein Ersatzmitglied anwesend).

**Keine Wechselrede.**

## 4/2019

Umwidmung einer Teilfläche des Grundtückes 631/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 15 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland - Kabinenbau“

**Stellungnahme Gemeinde:**

Siehe Ortsplaner.

**Ergebnis Gemeinde:** Positiv

**Stellungnahme Ortsplaner:**

Die gegenständliche Fläche befindet sich im nordöstlichen Siedlungsrandbereich von Alt-Ossiach, östlich des ehemaligen Campingplatzes. Im Naturraum handelt es sich um eine weitgehend ebene Fläche im Seeuferbereich.

Laut Widmungsantrag wird beabsichtigt, in einer entsprechenden Entfernung zum Seeufer einen Kabinenbau im Ausmaß von 15m<sup>2</sup> zu errichten.

Im örtlichen Entwicklungskonzept wird mit einem grünen Pfeil die Entwicklungsrichtung für eine Sport- und Erholungsfunktion vorgegeben. Ferner ist im vorgelagerten Seeuferbereich eine Vorrangzone/-standort für Freizeit- und Tourismusfunktion festgelegt.

Im Flächenwidmungsplan ist die Fläche als Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche ausgewiesen. Im Nahbereich im Westen befinden sich die Widmungen Grünland - Liegewiese und Grünland - Kabinenbau.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und der angrenzenden Widmungs- und Nutzungsstrukturen ist eine spezifische Grünlandwidmung vertretbar.

Mit der spezifischen Grünlandwidmung Grünland Kabinenbau erfolgt einerseits eine Orientierung an die im Westen angrenzenden Grünlandfunktionen, andererseits handelt es sich um eine Festlegung, die keine Wohnfunktion ermöglicht. Ferner ist ein entsprechender räumlicher Zusammenhang zum westlich angrenzenden Bestand gegeben.

Demgemäß handelt es sich um eine spezifische Festlegung entsprechend der räumlichen Lage im Seeuferbereich, die im Zusammenhang mit den bestehenden Widmungen im Umfeld steht und keine konkurrenzierende Nutzung darstellt und mit den Zielsetzungen des ÖEKs korrespondiert.

Eine Exponiertheit im Landschaftsraum ist nicht unmittelbar ableitbar. Das Flächenausmaß ist der spezifischen Nutzung angepasst.

Nachdem sich die Fläche in unmittelbarer Lage des Seeuferbereiches des Ossiacher Sees befindet, ist eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes einzuholen.

**Ergebnis Ortsplaner:** Positiv mit Auflagen

#### **Raumplanerische Empfehlungen:**

Der gegenständliche Antrag ist in ähnlich gelagerter Form bereits unter VP Nr. 2/2017 bekannt, mit welchem eine Umwidmung in Grünland-Fischerhütte im Ausmaß von 25 m<sup>2</sup> im östlichen Seeuferbereich des Grundstückes angeregt wurde.

Mit vorliegendem Antrag wird nun um Umwidmung in Grünland-Kabinenbau im Ausmaß von 15 m<sup>2</sup> im westlichen Seeuferbereich des Grundstückes angesucht.

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich im östlichen Siedlungsrandbereich der Ortschaft Alt-Ossiach und stellt in der Natur eine weitgehend ebene Fläche im Seeuferbereich dar. Der ursprünglich westlich gelegene Campingplatz wird nicht mehr als solches genutzt und wurde bereits in Bauland-Kurgebiet umgewidmet und einer Bebauung zugeführt. Westlich entlang des Seeufers sind spezifische Grünlandwidmungen (Liegewiese, Kabinenbau) festgelegt. Die ursprünglich auf diesem Grundstück weiter östlich bestehende Fischerhütte wurde abgetragen. Beabsichtigt wird nun die Errichtung eines Kabinenbaus im Ausmaß von 15 m<sup>2</sup> im Nahbereich zu den westlich vorhandenen Strukturen.

Das ÖEK (Erstellungsjahr 2013) sieht für ggst. Bereich eine Weiterentwicklung von Sport- und Erholungsfunktion vor. Im vorgelagerten Seeuferbereich wird mit der orangen Schraffur auf eine Freizeit- /Tourismusanwendung hingewiesen.

Aus raumplanerischer Sicht wäre die Festlegung einer spezifischen Grünlandwidmung in Anbetracht der westlich gelegenen Bebauungs- und Nutzungsstruktur (räumlicher Zusammenhang zum westlich gelegenen Bestand) grundsätzlich vertretbar. Das Flächenausmaß ist der spezifischen Nutzung angepasst.

Aufgrund der Lage im unmittelbaren Seeuferbereich ist eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes einzuholen.

**Ergebnis Raumplaner:** Positiv mit Auflagen

**Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:**

Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz

**BESCHLUSS: Zustimmung zur Umwidmung.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.**

**Keine Wechselrede.**

## **5/2019**

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 266 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 50 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Kabinenbau“

#### **Stellungnahme Gemeinde:**

Siehe Ortsplaner.

**Ergebnis Gemeinde:** Positiv

#### **Stellungnahme Ortsplaner:**

Die gegenständliche Fläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet, im Siedlungsbereich von Ostriach. Im Naturraum handelt es sich um eine weitgehend ebene Fläche.

Laut Widmungsantrag ist die Errichtung eines Kabinenbaus vorgesehen, um einerseits einen Sanitärbereich für Badegäste einzurichten und andererseits Lagermöglichkeiten für Badeutensilien (Liegen, Sonnenschirme, etc.) zu schaffen.

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) liegt die Fläche außerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen und ist mit der Grünraumfunktion "Sport und Erholung"

Erholung" belegt. Ferner ist auch im Seeuferbereich eine Vorrangzone/-standort für Freizeit- und Tourismusfunktion festgelegt.

Im Flächenwidmungsplan ist die Fläche mit der Grünlandwidmung Liegewiese belegt. Im östlichen Anschluss befinden sich bereits mehrere Kabinenbauwidmungen innerhalb der Widmung Grünland - Liegewiese.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Zielsetzungen im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach und der vorliegenden Umgebungssituation ist die Ausweisung einer räumlich begrenzten Fläche als Grünland - Kabinenbau ortsplanerisch vertretbar. Die Fläche ist bereits gegenwärtig als Liegewiese ausgewiesen und soll mit der neuen Widmungsfestlegung, räumlich begrenzt, entsprechend qualitativ aufgewertet werden (Erweiterung der Freizeitfunktion lt. Zielsetzung ÖEK).

Aufgrund der Umgebungssituation (Wohnbebauung im Süden, Kabinenbau im Osten) ist eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ableitbar - eine Lage im landschaftlichen Freiraum ist demgemäß nicht vorliegend. Ferner ist aufgrund des nachbarlichen Bestandes keine konkurrenzierende Funktion gegeben. Folglich handelt es sich um eine qualitative Maßnahme, die eine begrenzte Erweiterungsmöglichkeit bietet und mit den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ossiach korrespondiert.

Nachdem sich die Fläche im Nahbereich zum See befindet, ist eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes einzuholen. Ebenso ist eine Stellungnahme des Straßenbauamtes aufgrund der Nähe zur Landesstraße erforderlich.

**Ergebnis Ortsplaner:** Positiv mit Auflagen

#### **Raumplanerische Empfehlungen:**

Die Antragsfläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet von Ossiach und im westlichen Bereich der Siedlungsstrukturen von Ostriach. In der Natur handelt es sich um eine leicht nach Norden in Richtung See abfallende Wiesenfläche, welche derzeit als Grünland-Liegewiese gewidmet ist. (Achtung die Ausgangswidmung ist Grünland-Liegewiese und nicht Grünland- Land und Forstwirtschaft wie im Antragsblatt angeführt!).

Die südlich verlaufende L49 Ossiachersee Südufer Straße und der Radweg sind topographisch höher gelegen, wodurch eine Blickbeziehung zum See gegeben ist. Im unmittelbar östlichen Nahbereich besteht ein Kabinenbau.

Die Liegewiese wird lt. Gemeinde vom Widmungswerber, welcher im Wohnhaus südlich der Landesstraße auf Parzelle Nr. 265/1 wohnt, privat an Badegäste vermietet. Beabsichtigt wird nun die Errichtung eines Kabinenbaus im südöstlichen Teilbereich zur Errichtung eines Sanitärbereiches und Lagermöglichkeiten für Badeutensilien.

Im ÖEK (Erstellungsjahr 2013) ist für ggst. Bereich eine spezifische Grünlandfunktion ausgewiesen. Im vorgelagerten Seeuferbereich wird mit der orangen Schraffur auf eine Freizeit- bzw. Tourismusnutzung hingewiesen.

Entsprechend dem K-GplG 1995 ist Grünland nur zur Errichtung derjenigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bestimmt, die nach Art, Größe und insbesondere auch im Hinblick auf ihre Situierung erforderlich und spezifisch sind.

Aufgrund des beantragten Flächenausmaßes ist zur Beurteilung ein konkretes Projekt vorzulegen, aus dem die Art, Größe und Situierung des geplanten Gebäudes hervorgeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kabinenbau ein Gebäude mit Umkleidemöglichkeit, Nasszelle (WC/DU) und Stauraum darstellt und keine Wohn-, Schlaf-, oder Küchenräumlichkeiten aufzuweisen hat. Die Erforderlichkeit des Gebäudes wird von Seiten der Gemeinde bzw. vom Ortsplaner mit der Erweiterung der Freizeitfunktion begründet.

In Anbetracht der angrenzenden Widmungs- und Nutzungsstrukturen (Kabinenbau unmittelbar östlich anschließend) wäre der Antrag fachlich grundsätzlich vertretbar. Eine Beeinträchtigung der Blickbeziehung zum See ist in Hinblick auf die Topographie (nach Norden leicht abfallendes Gelände) nicht zu erwarten.

Aufgrund der Lage im Seeuferbereich ist eine Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes beizubringen. Ebenso ist eine Stellungnahme der Abteilung 9-Straßenbauamt aufgrund der angrenzenden Landesstraße einzuholen.

**Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:**

Abteilung 9 - UA SBA Villach. Diese Stellungnahme (vom 20.06.2019) liegt vor.

Abteilung 8 - UA Ns – Naturschutz. Diese Stellungnahme befindet sich in Ausarbeitung.

**Sonstige:** Vorlage eines konkreten Projektes

**Ergebnis Raumplaner:** Positiv mit Auflagen.

**BESCHLUSS:** Zustimmung zu diesem Umwidmungsantrag OHNE Vorlage eines konkreten Projektes.

*Der Forderung im Gutachten der Fachlichen Raumordnung vom 06.06.2019 kann seitens des Gemeinderates Ossiach mit folgender Begründung nicht zugestimmt werden:*

*Zum einen geht aus aus der Stellungnahme der Fachlichen Raumordnung klar hervor, dass der Antrag fachlich vertretbar ist und zum anderen obliegt die Beurteilung, ob ein allenfalls eingereichtes Bauprojekt der Flächenwidmung entspricht, aufgrund des in der Kärntner Bauordnung eingerichteten Instrumentes der Vorprüfung ausschließlich der Baubehörde.*

**Abstimmungsergebnis:** 10 gg. 1 Stimmen (Gegenstimme: GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Lenoble).

**Keine Diskussion.**

## **6/2019**

Umwidmung einer Teilfläche des Grundtückes 281/2 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 115 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in „Grünland - Parkplatz“

### **Stellungnahme Gemeinde:**

Siehe Ortsplaner.

**Ergebnis Gemeinde:** Positiv

### **Stellungnahme Ortsplaner:**

Die gegenständliche Fläche befindet sich im westlichen Siedlungsrandbereich von Ostriach an der Gemeindegrenze zu Villach, südlich der Landesstraße. Im Naturraum handelt es sich um eine weitgehend ebene, geschotterte Fläche, die zeitweilig als PKW-Abstellplatz genutzt wird.

Die Österreichischen Bundesforste benötigen eine PKW-Abstellplatz im Zusammenhang mit der Nutzung des Badeplatzgrundstückes nördlich der Landesstraße (Gst. Nr. 270/2 KG 72323). Auf diesem Grundstück wurde mit dem Vorprüfungspunkt 3/2017 eine Teilfläche als Grünland Kabinenbau festgelegt.

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach ist in diesem Bereich keine Zielsetzung festgelegt bzw. eine Baulandwidmung wird südlich der Landesstraße ausgeschlossen. In Zusammenschau mit den Widmungsfestlegungen der Stadtgemeinde Villach bindet die Fläche an gewidmetes und bebautes Bauland Kurgelbiet an.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Widmungs- und Nutzungsstruktur handelt es sich um keine solitäre Entwicklung im freien Landschaftsraum. Einerseits ist eine Anbindung an Bauland gegeben und andererseits grenzt die Fläche unmittelbar an die Landesstraße an. Entsprechend der spezifischen Widmungsfestlegung ist folglich eine Bebauung oder anderwärtige Nutzung ausgeschlossen.

Demnach wird sich an der gegenwärtigen Nutzbarmachung dieser Fläche wenig ändern, da die beabsichtigte Widmung die Bestandsituation widerspiegelt.

Entsprechend der vorliegenden Umgebungssituation ist die Ausweisung einer räumlich begrenzten Fläche als Grünland - Parkplatz aus ortsplanerischer Sicht vertretbar. Aufgrund der Umgebungssituation (Wohnbebauung, Straße) ist eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ableitbar.

Nachdem die Erschließung des Parkplatzes von der Landesstraße aus erfolgt ist jedenfalls eine Stellungnahme des zuständigen Straßenbauamtes erforderlich.

**Ergebnis Ortsplaner:** Positiv mit Auflagen

### **Raumplanerische Empfehlungen:**

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich im westlichen Siedlungsrandbereich von Ostriach, unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Villach und südlich der Landesstraße L49 Ossiachersee Südufer Straße. In der Natur handelt es sich um eine leicht nach Süden ansteigende,

geschotterte Fläche, welche bereits jetzt zeitweilig als PKW-Abstellplatz genutzt wird.

Im Westen grenzt bebautes Bauland-Kurgebiet (bereits Gemeindegebiet von Villach), im Süden und Osten landwirtschaftliches Grünland und im Norden Ersichtlichmachung Landesstraße an.

Im Zusammenhang mit der Nutzung des Badeplatzgrundstückes nördlich der Landesstraße (Parzelle Nr. 270/2) wird seitens der Österreichischen Bundesforste ein PKW-Abstellplatz benötigt, wodurch um die spezifische Grünlandwidmung angesucht wird.

Im ÖEK der Gemeinde Ossiach (Jahr 2013) ist entlang der Landesstraße eine Siedlungsgrenzlinie ausgewiesen, wodurch eine Baulandwidmung südlich der Landesstraße ausgeschlossen wird. In Zusammenschau mit den Widmungsfestlegungen der Stadtgemeinde Villach bindet die Fläche an gewidmetes und bebautes Bauland-Kurgebiet an, wodurch keine solitäre Entwicklung gegeben ist.

Entsprechend der vorliegenden Umgebungssituation ist die räumlich begrenzte Ausweisung als Grünland-Parkplatz somit raumplanerisch vertretbar. In Hinblick auf die Erschließung ausgehend von der Landesstraße ist jedenfalls eine Stellungnahme der Abteilung 9-Straßenbauamt einzuholen.

**Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:** Abteilung 9 - UA SBA Villach (diese Stellungnahme vom 20.06.2019 liegt bereits vor).

**Sonstige:**

**Ergebnis Raumplaner:** Positiv mit Auflagen.

**BESCHLUSS:** Zustimmung zu diesem Umwidmungsantrag.

**Abstimmungsergebnis:** 11 gg. 0 Stimmen.

Einen **Diskussionsbeitrag** zu diesem Umwidmungspunkt liefert Herr **GR DI Hönigsberger**.

**Zu Punkt 15 der Tagesordnung: BE: BGM Johann Huber  
Wasserbezugsgebührenverordnung 2019 und Tarifordnung**

**Berichterstattung durch den Vorsitzenden:**

Mit Erlass der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 29.04.2019, Zahl 03-FE6-30/3-2018, wurde im Zuge der Endüberprüfung der Wasserbezugsgebührenverordnung vom 20.12.2018 bemängelt, dass übersehen wurde, den Ablesestichtag – wie in der Vorprüfung vom 10.12.2018 angeregt - vom 30.12. j.J. auf 31.12. j.J. zu ändern.

**Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:**

Dies wurde zum Anlass genommen, um die Verordnung in diesem Punkt richtigzustellen und auch gleichzeitig – ebenfalls in Anlehnung an den Erlass vom 29.04.2019 – die Formatierung zu vereinheitlichen.

Am 04.06.2019 wurde sohin diese Verordnung zur neuerlichen Vorprüfung über das System „Elektronische Gemeindeverordnungen“ eingereicht.

Am 17.06.2019 wurde das Ergebnis dieser Vorprüfung der Gemeinde Ossiach bekanntgegeben (Erlass vom 17.06.2019, Zahl 03-FE6-30/4-2019). Nach Vornahme kleinerer formeller Änderungen kann die vorliegende Verordnung, die ja ansonsten inhaltlich zu jener vom 20.12.2019 keine Änderung erfahren hat, beschlossen werden.

Hinsichtlich Tarifordnung ist festzuhalten, dass damit lediglich der in der „alten“ Verordnung (bis 31.12.2018) festgelegte Tarif für Fremdwasserbezug „Für kurzfristige Wasserbezüge (Notversorgung) beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter bezogener Wassermenge EUR 2,80 (inkl. 10 % Ust.)“ außerhalb der Verordnung festgelegt wird.

Diesbezüglich wird festgehalten, dass ein Entwurf ausgearbeitet wurde, der eine Splittung nach bezogener Wassermenge je m<sup>3</sup> vorsieht und jederzeit noch abgeändert werden kann.

*Im Anschluss an die Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 21.06.2019 näher, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

*Die Wasserbezugsgebührenverordnung vom 27.06.2019 wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung (Erlass der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 29.04.2019, Zahl 03-FE6-30/3-2018) nach Vornahme der empfohlenen geringfügigen Änderungen, beschlossen.*

*Ebenfalls eine Tarifordnung zu dieser Verordnung.*

*Beide Normen werden nachstehend angeführt:*

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 27. Juni 2019, Zahl: 850-4/2019, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (**Wasserbezugsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 71/2018 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ossiach werden von der Gemeinde Ossiach Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Ossiach eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ossiach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % pro Grundstück, baulicher Anlagen oder Bauwerk:

- |                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| a) ab dem 1. Jänner 2019: | <b>145,00 Euro</b>  |
| b) ab dem 1. Jänner 2020: | <b>150,00 Euro</b>  |
| c) ab dem 1. Jänner 2021: | <b>155,00 Euro.</b> |

## **§ 4**

### **Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauches zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist auf die Benützungsgebühr anzurechnen.

## **§ 5**

### **Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % pro m<sup>3</sup>:

- |                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| a) ab dem 1. Jänner 2019 | <b>1,65 Euro</b>  |
| b) ab dem 1. Jänner 2020 | <b>1,70 Euro</b>  |
| c) ab dem 1. Jänner 2021 | <b>1,75 Euro.</b> |

## **§ 6**

### **Wasserzählergebühr**

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt je nach Wasserzählertyp inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- |                          |                     |
|--------------------------|---------------------|
| 3 - 5 m <sup>3</sup> /h  | <b>15,50 Euro.</b>  |
| 7 - 10 m <sup>3</sup> /h | <b>19,20 Euro.</b>  |
| 20 m <sup>3</sup> /h     | <b>29,70 Euro.</b>  |
| 30 m <sup>3</sup> /h     | <b>102,85 Euro.</b> |
| 50 m <sup>3</sup> /h     | <b>115,70 Euro.</b> |
| 180 m <sup>3</sup> /h    | <b>122,10 Euro.</b> |

## **§ 7**

### **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ossiach angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 9 Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind drei Teilzahlungen am 15. Mai, 15. August und am 15. November zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 20. Dezember 2018, Zahl: 850-4/2018, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Johann Huber

# **TARIFORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 27. Juni 2019, Zahl: 850-4/2019, welche als Ergänzung zur Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 27.06.2019, Zahl: 850-4/2019, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), anzusehen ist.

Für kurzfristige Wasserbezüge (Notversorgung) beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter bezogener Wassermenge mit Wirkung vom 1. Jänner 2019

**€ 3,50** (inkl. 10 % Ust.) bei einer bezogenen Wassermenge von 1 – 100 m<sup>3</sup>/Jahr

**€ 3,30** (inkl. 10 % Ust.) bei einer bezogenen Wassermenge von 101 – 500 m<sup>3</sup>/Jahr

**€ 3,10** (inkl. 10 % Ust.) bei einer bezogenen Wassermenge über 500 m<sup>3</sup>/Jahr

Für kurzfristige Wasserbezüge (Notversorgung) beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter bezogener Wassermenge mit Wirkung vom 1. Jänner 2020

- € 3,60 (inkl. 10 % Ust.) bei einer bezogenen Wassermenge von 1 – 100 m<sup>3</sup>/Jahr  
 € 3,40 (inkl. 10 % Ust.) bei einer bezogenen Wassermenge von 101 – 500 m<sup>3</sup>/Jahr  
 € 3,20 (inkl. 10 % Ust.) bei einer bezogenen Wassermenge über 500 m<sup>3</sup>/Jahr

Für kurzfristige Wasserbezüge (Notversorgung) beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter bezogener Wassermenge mit Wirkung vom 1. Jänner 2021

- € 3,70 (inkl. 10 % Ust.) bei einer bezogenen Wassermenge von 1 – 100 m<sup>3</sup>/Jahr  
 € 3,50 (inkl. 10 % Ust.) bei einer bezogenen Wassermenge von 101 – 500 m<sup>3</sup>/Jahr  
 € 3,30 (inkl. 10 % Ust.) bei einer bezogenen Wassermenge über 500 m<sup>3</sup>/Jahr

Der Bürgermeister:  
 Johann Huber

### **Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

In Anbetracht der umfassenden Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Wechselrede** abgehandelt.

Zu Punkt 16 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
 Verordnung Parkverbot für Wohnwägen, Wohnmobile und Wohnanhänger

### **Der gewählte Berichterstatter führt aus:**

Aus gegebener Veranlassung sollte nun dem „Wildcampen“ auf den öffentlichen Parkplätzen bzw. auf jenen, welche seitens der Gemeinde Ossiach gepachtet werden, ein Ende bereitet werden.

### **Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:**

Der diesbezügliche Verordnungsentwurf sieht ein Parkverbot für Wohnwägen, Wohnmobilen und Wohnanhängern auf allen öffentlichen Parkplätzen bzw. auch auf jenen Flächen vor, die von der Gemeinde Ossiach gepachtet sind. Es wird vorgeschlagen, für den Ortskern eine ähnliche Beschilderung wie bei der Parkgebührenverordnung vorzunehmen, um einerseits Schilder einzusparen und andererseits keinen zusätzlichen „Schilderwald“ zu produzieren. Das Parkverbot soll ganzjährig, von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, gelten.

Nach Beendigung der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 21.06.2019 vor, wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,  
 der Gemeinderat möge beschließen:

**Die nachstehend angeführte Verordnung, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für Teilbereiche des Gemeindegebietes Ossiach verfügt werden, wird beschlossen.**

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 27.06.2019, Zahl: 640/1/2019, mit welcher  
 Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für Teilbereiche des  
 Gemeindegebietes Ossiach verfügt werden

Gemäß §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 71/2018 in Verbindung mit den §§ 24, 43, 44, 51, 52 Abs a.) Zif. 13a, 54 Abs. 5 lit. J, 89 a und 94 d lit. Zif. 4.a) der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019, wird verordnet:

## § 1

### Parkverbot

Auf den Grundstücken .262, 18/1 (Teilfläche), 18/2, 18/4, 27/1 (Teilfläche), 28/1 (Teilfläche), 29/1 (Teilfläche), 29/2, 41/1, 46/1 (Teilfläche), 48/1 (Teilfläche), 48/5 (Teilfläche), 646/1 (Teilfläche), 923/1 (Teilfläche), 923/14 (Teilfläche), 923/15 (Teilfläche), 923/16 (Teilfläche), 931, 932, 934, 1019 (Teilfläche) und 1059 (Teilfläche), alle KG 72323 Ossiach, wird – wie in den Anlagen 1-3 zu dieser Verordnung farblich dargestellt – das Parken von Wohnwägen, Wohnmobilen und Wohnanhängern verboten.

Die Anlagen 1-3 bilden integrierende Bestandteile dieser Verordnung.

## § 2

### Kennzeichnung

Die Bereiche der Parkverbote sind durch die Anbringung der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z 13a. StVO 1960 (**Parken verboten mit den Zusatztafeln gilt nur für und dem symbolischen Zeichen für Wohnmobil-Wohnwagen bzw. Wohnanhänger und für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, ganzjährig**) im Sinne der grafischen Darstellung (Anlage 4 dieser Verordnung) kundzumachen.

## § 3

### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

## § 4

### Inkrafttreten der Verordnung

- 1) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 2 in Kraft.
- 2) Überdies ist die Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes Ossiach ortsüblich zu verlautbaren.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am: Johann Huber

Anlagen 1-3: Übersichtspläne (M 1:3500 bzw. 1:2000)

Anlage 4: Grafische Darstellung Vorschriftenzeichen

Dieser Verordnung ergeht nachrichtlich an:

- 1) Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (Verwaltungsstrafrecht), per E-Mail: [post.bhfe@ktn.gv.at](mailto:post.bhfe@ktn.gv.at)
- 2) Polizeiinspektion Bodensdorf, per E-Mail: [PI-K-Bodensdorf@polizei.gv.at](mailto:PI-K-Bodensdorf@polizei.gv.at)
- 3) Amtstafel
- 4) Z.d.A.

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Am Beratungsverfahren zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden** noch Frau **GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Lenoble** und die Herren **Gemeinderäte Vzbgm. Pirker, Mag. Krappinger und DI Hönigsberger**.

Zu Punkt 17 der Tagesordnung: *BE. Bgm. Johann Huber*  
Förderantrag Leaderprojekt Erlebnisspielplatz Ossiach

**Berichterstattung:**

Das Teilprojekt „Erlebnisspielplatz Ossiach“ im Rahmen des Masterplanes Ortskernentwicklung Ossiach wurde über die Region kärnten:mitte (Mag. Dr. Andreas Duller) als LEADER-Projekt eingereicht und wird nach telefonischer Mitteilung von Herrn Mag. Dr. Duller vom 18.06.2019 in der im TBSZ Ossiach am 25.07.2019 stattfindenden Regionssitzung beschlossen.

**Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:**

Nach langem Hin und Her konnte nun doch ein LEADER-Projekt hinsichtlich des Erlebnisspielplatzes eingereicht werden. Die Grobkostenschätzung, welche diesem Förderantrag zugrunde liegt, beträgt € 240.000,00 brutto. Als Projektträger scheint die Gemeinde Ossiach auf.

Nach Beschlussfassung und Feststehen der Förderhöhe wird vorgeschlagen, die Grobkostenschätzung lt. Förderantrag bereits in der jetzigen Sitzung beschließen zu lassen und als Finanzierungsplan zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung einzureichen. Im MIP ist für 2019 ohnehin bereits eine BZ in Höhe von € 110.500,00 vorgesehen. Es wird weiters empfohlen, für die Finanzierungslücke in Höhe von € 29.500,00 entweder Mittel aus dem Tourismusreferat des Landes Kärnten oder aus der Region zu beantragen. Vorerst – bis zum Vorliegen einer ev. Förderzusage – kann dieser Betrag als BZ 2020 eingesetzt werden.

Nach Abschluss der Berichterstattung bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 21.06.2019 zur Kenntnis, der folgendes Aussehen hat und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

**Nachdem in der Sitzung Region kärnten:mitte am 25.07.2019, welche im Tourismus- und Bürgerservicezentrum Ossiach um 15.00 Uhr stattfinden wird, das LEADER-Projekt „Erlebnisspielplatz Ossiach“ beschlossen werden soll, wird vorgeschlagen, bereits in der jetzigen Sitzung des Gemeinderates die Grobkostenschätzung in Höhe von brutto € 240.000,00 lt. LEADER-Förderantrag als Finanzierungsplan zu beschließen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung einzureichen. Damit soll sichergestellt werden, dass noch im Herbst 2019 mit der Projektumsetzung begonnen werden kann.**

**Finanzierungsplan Ortsentwicklung GEO – Ortsraumgestaltung, Umsetzungsphase  
„Erlebnisspielplatz Ossiach“**

|                       | Ausgaben   | Einnahmen  |
|-----------------------|------------|------------|
| Projektkosten         | 240.000,00 |            |
| LEADER-Förderung      |            | 100.000,00 |
| Bedarfszuweisung 2019 |            | 110.500,00 |
| Bedarfszuweisung 2020 |            | 29.500,00  |
| Summen:               | 240.000,00 | 240.000,00 |

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Im Zuge des Beratungsverfahrens melden sich Frau **GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Lenoble** sowie die Herren **Gemeinderäte DI Hönigsberger** und **Mag. Krappinger** zu Wort.

**Zu Punkt 18 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
WG Ostriach, Nachtrag zur Betriebskostenvereinbarung vom 20.12.2005**

**Vortrag durch den gewählten Berichterstatter:**

Am 13.12.2018 konnte im Rahmen einer ausführlichen Besprechung zwischen der Gemeinde Ossiach (vertreten durch Herrn BGM Huber, Vzbgm. Pirker und AL Weger), der Wassergenossenschaft Ostriach (vertreten durch Obmann A. Gutschier, Stv. B. Martinz und J. Strauß) sowie Herrn DI N. Schwarz als Geschäftsführer des Wasserverbandes Ossiacher See, Einvernehmen in den offenen Punkten (Reduzierung Wassermenge der WGO von 2 auf 1 l/sec und Finanzierung anteilige Anschlussgebühren) erzielt werden.

**Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:**

Daraufhin hat die Amtsleitung die entsprechenden Nachtragsentwürfe zur Betriebs- und Finanzierungsvereinbarung vom 20.12.2005 ausgearbeitet, der WGO zur Begutachtung übermittelt und es liegen diese nun von den Vertretern der WGO bereits unterfertigt zur Beschlussfassung vor.

*Nach Abschluss der Berichterstattung verliert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 21.06.2019, d wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,  
der Gemeinderat möge beschließen:*

***Aufgrund des einvernehmlich erzielten Verhandlungsergebnisses in der Besprechung mit der Wassergenossenschaft Ostriach am 13.12.2019, welches in dem im Sitzungsakt aufliegenden Aktenvermerk festgeschrieben ist, wird der beiliegende Nachtrag vom 15.04.2019 zur Betriebskostenvereinbarung vom 20.12.2005 beschlossen. Dieser Nachtrag liegt als integrierender Bestandteil dem gegenständlichen Sitzungsprotokoll mit der Bezeichnung „Beilage GR 27.06.2019/TOP 18“ bei.***

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Eine **Wortmeldung** zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn **GR Dreier**.

**Zu Punkt 19 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
WG Ostriach, Nachtrag zur Finanzierungsvereinbarung vom 20.12.2005**

**Der gewählte Berichterstatter und Bürgemeister führt aus:**

Am 13.12.2018 konnte im Rahmen einer ausführlichen Besprechung zwischen der Gemeinde Ossiach (vertreten durch Herrn BGM Huber, Vzbgm. Pirker und AL Weger), der Wassergenossenschaft Ostriach (vertreten durch Obmann A. Gutschier, Stv. B. Martinz und J. Strauß) sowie Herrn DI N. Schwarz als Geschäftsführer des Wasserverbandes Ossiacher See, Einvernehmen in den offenen Punkten (Reduzierung Wassermenge der WGO von 2 auf 1 l/sec und Finanzierung anteilige Anschlussgebühren) erzielt werden.

**Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:**

Daraufhin hat die Amtsleitung die entsprechenden Nachtragsentwürfe zur Betriebs- und Finanzierungsvereinbarung vom 20.12.2005 ausgearbeitet, der WGO zur Begutachtung übermittelt und es liegen diese nun von den Vertretern der WGO bereits unterfertigt zur Beschlussfassung vor.

Nach Ende der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 21.06.2019, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,  
der Gemeinderat möge beschließen:

**Aufgrund des einvernehmlich erzielten Verhandlungsergebnisses in der Besprechung mit der Wassergenossenschaft Ostriach am 13.12.2018, welches in dem im Sitzungsakt aufliegenden Aktenvermerk festgeschrieben ist, wird der beiliegende Nachtrag vom 15.04.2019 zur Finanzierungsvereinbarung vom 20.12.2005 beschlossen. Dieser Nachtrag liegt als integrierender Bestandteil dem gegenständlichen Sitzungsprotokoll mit der Bezeichnung „Beilage GR 27.06.2019/TOP 190“ bei.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Angesichts der ausführlichen Berichterstattung ist dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

Zu Punkt 20 der Tagesordnung: *BE. Bgm. Johann Huber*  
Erweiterung Projekt „Zu- und Umbau sowie Sanierung Rüsthaus Feuerwehr Ossiach“, Sanierung Bestand Obergeschoß und Herstellung Barrierefreiheit

**Berichterstattung durch den Bürgermeister und Vorsitzenden:**

Aufgrund der Tatsache, dass das gegenständliche Projekt zum einen kostenmäßig unter dem genehmigten Finanzierungsplan geblieben ist und zum anderen der Mehrzweckraum im Obergeschoß als öffentliche Einrichtung erhalten bleibt, wurde mit der Aufsichtsbehörde (Fr. Mag.<sup>a</sup> Sicher und Fr. Mag.<sup>a</sup> Rupprecht) besprochen, die in der ursprünglichen Kostenschätzung vom 26.04.2016 unter *optional zukünftig* angeführten Maßnahmen „Umbau Bestand OG“ mit einem Kostenrahmen von rund € 55.000,00 noch im Zuge dieses Vorhabens umzusetzen.

Diesbezüglich wird Herr Baumeister Ing. Winfried Regenfelder eine neue Kostenberechnung vorlegen.

**Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:**

Geplant ist die Generalsanierung der gesamten WC-Anlage im OG inklusive Schaffung eines Behinderten WC's, die Neuverfließen des Vorraumes im Bereich der WC-Anlagen sowie die Installierung eines Treppenaufzuges.

Seitens der Finanzverwalterin wurden diese Maßnahmen bereits in den Mittelfristigen Investitionsplan aufgenommen, sodass das gesamte Projekt nun ein Volumen von € 911.300,00 aufweist.

Ergänzend dazu ist noch festzuhalten, dass die sowohl im ursprünglichen (19.12.2016) als auch im erweiterten Finanzierungsplan (06.11.2017) enthaltene BZ in Höhe von € 30.000,00 für das Jahr 2015 für die Projektplanung verwendet wurde (eigenes bereits abgeschlossenes ao. Vorhaben). Dies ist auch im genehmigten Finanzierungsplan vom 19.12.2016, Zahl 03-FE6-8/1-2016 (014/2016), so vermerkt. Somit hätte diese BZ eigentlich im erweiterten Finanzierungsplan vom 06.11.2017, Zahl 03-FE6-8/1-2016 (016/2017), nicht mehr aufscheinen dürfen.

Dies hat zur Folge, dass das Rüsthausprojekt laut derzeitigem Stand (RE-Abschluss 2018) eben um diese € 30.000,00 weniger an Einnahmen aufweist und die Gesamteinnahmen somit nicht € 899.100,00, sondern lediglich rund € 869.000,00 betragen.

Dieser Einnahmenentfall kann mit der Förderzusage aus der kommunalen Bauoffensive 2018 (€ 42.200,00) kompensiert werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den Finanzierungsplan im Sinne dieser Ausführungen nochmals zu erweitern und entsprechend anzupassen.

Nach Abschluss der Berichterstattung legt der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 21.06.2019 dar, der folgendes Aussehen hat und nach intensiver Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

**Aufgrund der Tatsache, dass das Rüsthausprojekt einerseits kostengünstiger als ursprünglich geplant realisiert werden konnte und andererseits der Mehrzweckraum im Obergeschoß auch weiterhin öffentlich nutzbar bleibt, beschließt der Gemeinderat Ossiach, die in der ursprünglichen Kostenberechnung vom 26.04.2016 enthaltenen als optional zukünftig bezeichneten Maßnahmen noch umzusetzen. Es handelt sich dabei um die Generalsanierung der WC-Anlagen inklusive Schaffung eines Behinderten WC's, die Verfliesen des Vorraumes in diesem Bereich sowie die Errichtung eines barrierefreien Zuganges zum Rüsthaus durch den Einbau eines Treppenliftes.**

**Dazu wird Herr Baumeister Ing. Winfried Regenfelder beauftragt, die erforderlichen Angebote einzuholen und die bereits vorliegenden Kostenaufstellung zu aktualisieren.**

**Der bereits einmal erweiterte Finanzierungsplan vom 06.11.2017, Zahl 03-FE6-8/1-2016 (016/2017), wird nochmals geändert bzw. angepasst, hat nunmehr folgendes Aussehen und wird zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingereicht:**

**Finanzierungsplan „Zu- und Umbau und Sanierung Rüsthaus Feuerwehr Ossiach“ – Erweiterung, Änderung und Anpassung**

|                                               | Ausgaben bisher  | Erweiterung       | Ausgaben neu  |
|-----------------------------------------------|------------------|-------------------|---------------|
| Projektkosten bisher                          | 899.100,00       | 12.300,00         | 911.400,00    |
| Summe Ausgaben                                | 899.100,00       | 12.300,00         | 911.400,00    |
|                                               | Einnahmen bisher | Gekürzt/Erweitert | Einnahmen neu |
| Bedarfszuweisung 2015-2017                    | 180.000,00       | -30.000,00        | 150.000,00    |
| Bedarfszuweisung 2018                         | 47.700,00        | 0,00              | 47.700,00     |
| Darlehen Ossiacher Infrastrukturges.m.b.H.    | 290.000,00       | 100,00            | 290.100,00    |
| KBO 2017 (BZ a.R.)-Zus.v.29.9.2016 (011/2016) | 368.100,00       | 0,0               | 368.100,00    |
| KBO 2018 (BZ a.R.)-Zus.v.30.10.18 (008/2018)  | 0,00             | +42.200,00        | 42.200,00     |
| Kommunaler Investitionszuschuss Bund          | 13.300,00        | 0,0               | 13.300,00     |
| Summe Einnahmen                               | 899.100,00       | 0,00              | 911.400,00    |

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Im Rahmen des Beratungsverfahrens zu diesem Tagesordnungspunkt, an dem neben dem **Vorsitzenden** noch die Herren **Gemeinderäte DI Hönigsberger** und **Mag. Krappinger** teilnehmen, verlangt letzterer die Protokollierung folgender Aussage:

„Ich sehe keine Notwendigkeit für die Anschaffung eines Treppenliftes, da sie weder notwendig noch verhältnismäßig, was die Wirtschaftlichkeit betrifft, ist. Außerdem sind hohe laufende Kosten (Wartung, Überprüfung usw.) damit verbunden. Für die, Gott sei Dank, sehr geringe Anzahl der Personen, die die wenigen Stufen nicht alleine überwinden können, ist eine kostengünstigere Lösung (z.B. Rampen, Anhebung des Rollstuhles mit kollegialer Hilfe) möglich. Die anderen Vorhaben (Sanierung der WC-Anlagen usw.) sind positiv zu begrüßen.“

Zu Punkt 21 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber  
Breitbandinitiative Kärnten – BIK, Planungsphase II - Vereinbarung

**Der gewählte Berichterstatter und Vorsitzende führt aus:**

Am Mittwoch, dem 26.06.2019 hat in den Büroräumen der Breitbandinitiative Kärnten GmbH in Klagenfurt, die Präsentation der Grobplanung des Glasfasernetzes für die Gemeinde Ossiach stattgefunden. Dabei wurde den anwesenden Gemeinden auch die Inhalte der Planungsphase II mitgeteilt und die entsprechenden Unterlagen ausgehändigt.

**Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:**

Anlässlich dieser Präsentation wurden die Gemeinden eingeladen, so rasch als möglich die beiliegende Vereinbarung zu beschließen, die zwar einen Kostenaufwand von € 5.000,00 netto erfordert, aber sicherstellt, dass jeder weitere Planungsschritt (einschließlich Verlegung von Leerrohren) einerseits von der BIK begleitet und andererseits von dieser auch die Detailplanung durchgeführt wird.

Die Finanzierung dieses Beitrages ist im Rahmen des außerordentlichen Haushaltes möglich.

*Nach Beendigung der Berichterstattung bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.06.2019 zur Kenntnis, der folgendes Aussehen hat und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

***Die Inhalte mit der Vereinbarung Phase II der Planung zur Weiterentwicklung des Masterplanes für den Glasfaserausbau in der Gemeinde Ossiach werden beschlossen und dafür die vorgesehenen einmaligen Kosten in Höhe von € 5.000,00 netto, welche im außerordentlichen Haushalt ihre Deckung finden, beschlossen.***

***Die genauen Inhalte dieser Vereinbarung sind der Beilage zu entnehmen, die als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und der gegenständlichen Sitzungsniederschrift mit der Bezeichnung „Beilage GR 27.06.2019 TOP 21“ anzusehen ist.***

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Dieser Tagesordnungspunkt geht **ohne Wechselrede** ins Abstimmungsverfahren über.

Zu Punkt 22 der Tagesordnung: *BE. Bgm. Johann Huber*  
**BMI – Auftragsverarbeitungsverordnung betreffend Schulpflicht**

**Berichterstattung:**

Am Montag, dem 24.06.2019 hat der Kärntner Gemeindebund den Kärntner Gemeinden die Auftragsverarbeitervereinbarung des BMI betreffend Datenlieferungen aus ZMR zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach dem Schulpflichtgesetz, dem Kärntner Schulgesetz und dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz übermittelt.

**Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:**

Der Abschluss dieser Vereinbarung wird notwendig, weil mit 01.09.2019 die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Führung der Schulpflichtmatrik wegfällt. Auf Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes wird die Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht künftig in der Weise erfolgen, dass die Bundesrechenzentrum GmbH als IT-Dienstleisterin der Bildungsdirektorin bestimmte verfügbare Daten zur Verfügung zu stellen hat.

*Nach dem Ende der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 27.06.2019 vor, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

**Die nachstehende Vereinbarung, welche diesem Beschluss und der gegenständlichen Sitzungsniederschrift als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „Beilage GR 27.06.2019/TOP 22“ angeschlossen ist, wird beschlossen.**

**Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen**

Dieser Tagesordnungspunkt wird **ohne Diskussion** abgeschlossen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft und es wird nun anschließend der eingangs von Herrn GR DI Hönigsberger eingebrachte Dringlichkeitsantrag, der diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil mit der Bezeichnung „Beilage GR 27.06.2019 - DA GR DI Hönigsberger Klimanotstand“ angeschlossen ist, nach den Bestimmungen des § 42 der K-AGO abgehandelt.

Nachdem dieser Dringlichkeitsantrag laut überwiegender Meinung des Gemeinderates eine finanzielle Belastung für die Gemeinde gemäß § 42 Abs. 4 leg.cit. nach sich zieht, wird er im Sinne dieser Bestimmung dem Ausschuss für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur zur Vorberatung zugewiesen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende mit Dankesworten für die rege und konstruktive Mitarbeit die Sitzung und lädt traditionsgemäß zu einer Getränkerunde ein, welche diesmal in der „Ossiacher Dorfstubn“ konsumiert wird.

Schriftführer:

AL Bernhard Weger

Protokollprüfer:

Vzbgm. Lorenz Pirker

Vorsitzender:

Bgm. Johann Huber

GR<sup>in</sup> Sandra Kulterer

